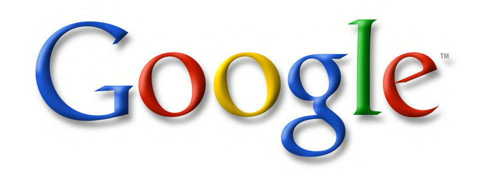
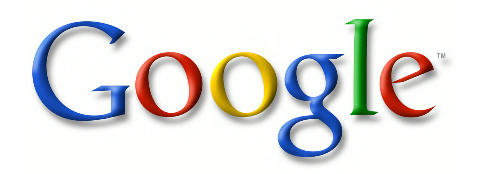
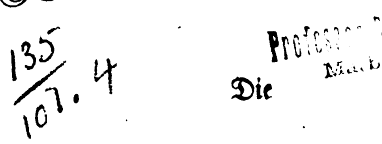





HD


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
VE
RI
TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Die

Concordatsverhandlungen Württembergs

vom

Jahre 1807.

Dargestellt

von

Dr. Otto Mejer,
Consistorialrath und Professor der Rechte zu Rostock.

Mit bisher ungedruckten Actenstücken.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1859.

Die

Concordatsverhandlungen

Württembergs

vom

Jahre 1807.

Dargestellt

von

Dr. Otto Mejer,
Consistorialrath und Professor der Rechte zu Rostock.

Mit bisher ungedruckten Actenstücken.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1859.

Stande, auch sie mitzutheilen, und begleite sie, um vollkommenerer Verständlichkeit willen, mit den nöthigen historischen Nachweisungen. Wenn ich am Schluß einige Bemerkungen hinzufüge, zu denen die Vergleichung mit dem Concordate von 1857 mir Anlaß gibt, so wird die Wichtigkeit des Gegenstandes dies rechtfertigen.

Die hier vorgelegten Dokumente stammen aus dem Nachlasse eines unlängst verstorbenen hannoverschen Staatsmannes und ihre Aechtheit, die mir für einige von ihnen auch noch von anderer entscheidender Seite bestätigt wird, kann keinem Zweifel unterliegen.

Ich beginne mit einem Wiederabdruck der vorhin genannten diplomatischen Notiz der königl. württembergischen Regierung vom November 1807, weil eine zugleich kürzere und zuverlässigere Uebersicht der einschlagenden Thatsachen, als diese, nicht gegeben werden kann.

Circulare an die an dem königl. württembergischen Hofe accreditirten auswärtigen Minister.

„Kurze Zeit nach dem Abschlusse des Presburger Friedens bezeugte der päpstliche Stuhl sein, durch die in Deutschland und besonders in den Königreichen Württemberg und Bayern entstandenen Veränderungen nothwendig gewordenes Verlangen, die gottesdienstlichen und hierarchischen Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland berichtigt zu sehen. Er erklärte daher seine Absicht, einen außerordentlichen Nuntius an diese beiden Höfe zu schicken. Seine Wahl fiel auf den Erzbischof von Tyrus, Grafen Della Genga, welcher auch in dieser Eigenschaft im Julius 1806 zu Regensburg ankam, und sich sofort an den königlichen Staatsminister Grafen von Norrmann-Ehrenfels, welchem damals in Abwesenheit des Grafen von Winzingerode das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übertragen war, wandte, um ihn von dem Zwecke seiner Sendung zu benachrichtigen und sein Verlangen auszudrücken, die Unterhandlungen mit dem württembergischen Hofe, gleich nach Beendigung der Unterhandlungen mit der Krone Bayern, anzufangen.“

„Se. königl. Majestät willigten gerne in diese Anträge des päpstlichen Stuhles und bestanden allein darauf, daß die Unterhandlungen in

Stuttgart gepflogen werden sollten, worein zu willigen der Nuntius auch keinen Anstand nahm."

„Da sich indessen die Unterhandlungen mit dem bayerischen Hofe in die Länge gezogen hatten und unvorhergesehene Schwierigkeiten fanden, so hielt sich der päpstliche Nuntius beinahe ein volles Jahr bald zu Regensburg, bald zu München, bald zu Augsburg auf, ohne während dieser langen Zeit seine diplomatischen Relationen mit dem Hofe zu Stuttgart fortzusetzen."

„Am 10. Sept. d. J. (1807) machte der Nuntius endlich dem königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die amtliche Eröffnung, daß er, zum Abschlusse einer definitiven Uebereinkunft mit dem württembergischen Hofe, seine Vollmachten erhalten habe und daß er sich, so bald er seine Pässe erhalten haben würde, zu obigem Zwecke nach Stuttgart begeben werde, wobei er allein bedauerte, daß durch den langen Aufschub, den seine Sendung erlitten habe, sein Beglaubigungsschreiben von ziemlich altem Datum sey."

„Man säumte nicht, ihm die Pässe zuzuschicken, und er kam den 25. September in Stuttgart an. Er übergab den 29. in einer feierlichen Audienz Sr. königl. Majestät zu Ludwigsburg sein Beglaubigungsschreiben."

„In der ersten Conferenz, welche der Nuntius mit dem königlichen Staatssekretär Grafen von Taube hatte, machte er diesem die vertrauliche Eröffnung, daß er wahrscheinlich eine Reise nach Paris werde antreten müssen, und daß es ihm daher bei der Ungewißheit über den Zeitpunkt, wann er sich dahin werde begeben müssen, sehr angenehm seyn würde, seine Geschäfte in Stuttgart in dem möglichst kurzen Zeitraum beendigen zu können."

„Der König ernannte zu Seinem Bevollmächtigten Seinen Cultminister, Baron von Mandelsloh, und den Vicepräsidenten des Ober-Justizcollegiums, Baron von Linden, und die Conferenzen zwischen diesen Commissarien und dem päpstlichen Nuntius nahmen ohne Verzug ihren Anfang."

„Gleich in der ersten Conferenz kam man dahin überein, daß, da es sich hier von einem mit einem protestanischen Souverain abzuschließenden Vertrage handelte, man sich der gewöhnlichen Form eines Concordates nicht bedienen, sondern die Form einer Convention zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Könige wählen wolle, nach welcher Seine

Majestät ein, die Verhältnisse Ihrer katholischen Unterthanen zur römischen Kirche bestimmendes Gesetz erlassen und in Folge desselben der Papst den Bischöfen die erforderlichen Instruktionen ertheilen werde."

„Der Nuntius übergab zu diesem Zwecke das Projekt einer Convention und zu gleicher Zeit das eines, von Seite des Königs an den Papst zu erlassenden Schreibens."

„Man unterhandelte über diese Projekte und in ganz kurzer Zeit war man über die dabei zur Sprache gekommenen Grundsätze, bis auf wenige Artikel, einverstanden, welche man der Entscheidung Sr. königl. Majestät deßwegen überlassen wollte, weil der Nuntius glaubte, in Hinsicht auf dieselben von seiner Instruktion nicht abgehen zu dürfen."

„Am 28. Oktober sahen sich die königlichen Commissarien in Stand gesetzt, dem Könige das Resultat der Conferenzen vorzulegen, welcher in Seiner, am 29. Okt. ertheilten Resolution alle noch bestehenden Schwierigkeiten auf eine solche Weise hob, daß alle streitigen Punkte entweder in Gemäßheit der von dem Nuntius gemachten Forderungen entschieden, oder auf eine solche Weise modificirt wurden, daß man somit die Unterhandlungen für gegenseitig berichtigt annehmen konnte."

„Der Nuntius wurde hiervon unterrichtet, und da er mit dem Resultate sehr zufrieden war, übernahm er die Uebersetzung des Instrumentes der Convention ins Lateinische, versprach auch, die Convention sofort am 1. November (Sonntags) mit dem einzigen Vorbehalt der päpstlichen förmlichen Uebereinstimmung, in Beziehung auf die zum Theil in liegenden Gütern zu regulirende Dotation der geistlichen Pfründen, zu unterzeichnen."

„Man war auch dahin übereingekommen, daß Se. Majestät die Conventionsakte, so wie das Schreiben an den heiligen Vater durch einen eigens zu diesem Zwecke zu ernennenden Bevollmächtigten nach Rom senden wollten, um die gleichmäßige Ratifikation des päpstlichen Stuhles einzuholen."

„Samstags den 31. Oktober übergab der Nuntius in einer letzten Conferenz den königl. Bevollmächtigten die lateinische Uebersetzung. Da jedoch letztere darin einige Mängel und Abweichungen von dem französischen Originale zu entdecken glaubten, so kam man dahin überein, dieselbe gemeinschaftlich durchzugehen. Da jedoch der Nuntius erklärt hatte, daß er sich in einer solchen Geistes- und körperlichen Verstimmung befinde, welche ihm die Arbeit außerordentlich erschweren würde, so erbot

sich der Staatsminister von Mandelsloh für die Berichtigung der Uebersetzung in Gemeinschaft mit dem päpstlichen Legationsrath Grafen von Tront besorgt zu seyn, damit der auf den folgenden Tag festgesetzten Unterschrift nichts im Wege stünde."

„Der Nuntius hätte nicht allein Sr. Majestät dem Könige selbst, sondern auch mehreren in Stuttgart befindlichen auswärtigen Ministern bezeugt, wie zufrieden er über die glückliche Beendigung des Geschäftes sey, und wie sehr er die am württembergischen Hofe gefundene Geneigtheit, so wie das gegen ihn beobachtete delikate und gefällige Benehmen zu loben habe."

„Nachdem diese Angelegenheit so weit vorgerückt war, hätte man gewiß nichts weniger, als die ganz sonderbare Erklärung erwarten sollen, welche der Nuntius Sonntags früh um 8 Uhr dem Baron von Mandelsloh machte, nach welcher er neue Befehle von Rom erhalten hätte, welche ihn verbänden, seine Vollmacht für erloschen anzusehen, alle Unterhandlungen abzubrechen und sich ohne Zeitverlust nach Paris zu begeben."

„Der Baron von Mandelsloh glaubte sich nicht ermächtigt, eine Erklärung dieser Art, welche zumal nur mündlich und in Begleitung von wenig schicklichen Umständen abgegeben war, anzunehmen, sondern dem Nuntius bemerken zu müssen, daß wenn er auf derselben beharren wollte, er sich in dieser Beziehung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden hätte."

„Der Graf von Taube, der den Nuntius noch an demselben Vormittage bei sich empfing, bezeugte demselben sein Erstaunen und seine gerechte Empfindlichkeit über ein eben so unerwartetes als unerhörtes, und allen, bisher allgemein angenommenen und zwischen souverainen Staaten beobachteten Gebräuchen zuwiderlaufendes Benehmen, und verstand sich nur unter der Bedingung dazu, solches zur Kenntniß des Königs zu bringen, wenn ihm der Nuntius seine Erklärung schriftlich mittheilen würde, wozu sich dieser auch sofort verstand."

„Nachdem Se. Majestät von diesem Ereignisse Kenntniß erhalten hatten, das eben so unvorhergesehen, als der, Allerhöchstdenselben von dem päpstlichen Stuhle zu erweisenden, schuldigen Achtung zuwiderlaufend war, so glaubten Allerhöchstdieselben die schriftliche Erklärung von dem Nuntius abwarten zu müssen, und als Sie diese erhalten hatten,

befahlen Se. Majestät dem Staatssekretär die angeschlossene Antwort* zu ertheilen."

„Man enthält sich jeder Betrachtung und Bemerkung über die eben geäußerten Thatsachen in der Ueberzeugung, daß es genug ist, solche zur Kenntniß der Höfe zu bringen, um das Urtheil derselben zu bestimmen, und um das offene, gerade und angemessene Benehmen Sr. königl. Majestät in vollem Contraste mit dem Benehmen des römischen Hofes zu zeigen."

Eine bei meinen Akten befindliche französische Redaktion dieses Memoires theile ich nicht mit, da sie in der Sache nichts Neues enthält.

---

* S. dieselbe unten S. 76.

II.

Die Situation.

Wie man in Württemberg 1807 dazu kam, einen Vertrag mit dem Papste zu wünschen, ist leicht erkannt.

Das alte Herzogthum hatte im Entscheidungsjahre 1624 keinerlei römisch-katholische Religionsübung gehabt, war also durch den westphälischen Frieden als rein protestantisches Land charakterisirt worden, und dies bis zum Jahre 1802 im Wesentlichen geblieben. Denn auch während das regierende Haus katholisch war (1733—1797) hatten die Stände darauf gehalten, daß das Land lutherisch blieb. Nur in Stuttgart und Ludwigsburg waren katholische Kapellen entstanden und einige Erwerbungen kleiner katholischer Districte waren gemacht. Aber die Gesammtzahl der katholischen Gemeinden betrug bis 1802 nicht über sechszehn und daß dieselben kirchlich von den verschiedenen Bischöfen regiert wurden, zu deren Diöcesen sie gehörten, störte die Regierung nicht *.

Da erwarb der nachherige König Friedrich I. durch den Pariser Vertrag vom 20. Julius 1802 d. den Reichsdeputationshauptschluß, durch den Preßburger Frieden (26. Decbr. 1805) und den Beitritt zum Rheinbunde (12. Julius 1806) in kurzer Zeit soviel bisher streng katholisches Land, daß es an Flächeninhalt seinem altwürttembergischen Besitze gleichkam. Die späteren Erweiterungen sind verhältnißmäßig nicht mehr bedeutend gewesen. Der größere Theil dieses neugewonnenen Gebietes gehörte, wie vor der Reformation auch Altwürttemberg, zur Constanzer Diöcese; doch griffen die Sprengel von Augsburg, Würzburg, Worms und Speyer gleichfalls hinein; und da die dazugehörige Propstei

---

* Vgl. meine angeführte Schrift über die Propaganda S. 238 ff. und die daselbst Angeführten.

Ellwangen in den wichtigsten Beziehungen exemt war, so zerfiel Neuwürttemberg in sechs verschiedene bischöfliche Gebiete, von deren geistlichen Oberen fünf Nicht-Württemberger waren.

Schon das Organisationsmanifest vom 1. Januar 1803, das den damals gemachten Erwerb zu einem eigenen Territorium gestaltete, ließ daher die vorhandenen kirchlichen Regimentsverhältnisse nur für so lange bestehen, bis „in Absicht einer eigenen Landes-Hierarchie neue Vorkehrungen würden getroffen werden können"; und auch die zweite, nach Aufhebung der altständischen Verfassung und Errichtung des Königreiches (30. Decbr. 1805), nunmehr für das gesammte Land eingeführte Organisation (Manifest v. 18. März 1806) hielt diesen Gedanken fest. Sie stellte einen Landesbischof in Aussicht, der sein Officialat haben und neben welchem für Wahrnehmung der Souverainetätsrechte über die Kirche ein „Königlicher Katholischer geistlicher Rath" bestehen sollte. Letzterer war auch (Junius 1806) ins Leben getreten und entwickelte, indem er mit den sechs bestehenden geistlichen Oberen ins Benehmen trat, eine lebendige und in das bischöfliche Kirchenregiment vielfach eingreifende Thätigkeit. Das Landesbisthum aber, zu dessen Einrichtung der Papst mitwirken mußte, bestand noch nicht. Je mehr es nun der Gesinnung des Königs zuwider war, mit Bischöfen zu regieren, über die er nicht als über Unterthanen gebieten konnte, und eine complicirte und unbequeme Organisation des Kirchenregimentes fortbestehen zu lassen, wo eine einfachere möglich schien, um so mehr mußte die Errichtung des Landesbisthums ihm am Herzen liegen, und desto bereitwilliger mußte er den päpstlichen Antrag auf eine Unterhandlung darüber entgegennehmen.

Nicht minder aber war diese Unterhandlung auch für den Papst von großem Gewicht.

Zur Zerstörung der alten Kirchenverfassung des deutschen Reiches hatte — allerdings nachdem sie durch den Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801) schon in Aussicht gestellt war — zuerst Pius VII. selbst die Hand angelegt. Indem er in seinem Concordate mit Napoleon vom 15. Julius 1801 das linke Rheinufer von der deutschen Kirche zu trennen und mit französischen Bisthümern ohne deutsches Diöcesengebiet zu verbinden übernahm, und in seiner Bulle Qui Christi Domini vices vom 29. Novbr. 1801 diese Zusage erfüllte, beschränkte er die Diöcesen Trier, Mainz und Straßburg auf das linke Ufer, hob Speyer und

Worms ganz auf, und gestaltete aus den linksrheinischen Diöcesantheilen von Köln ein neues französisches Bisthum Aachen. Wenn er dabei hinzufügte, daß auf der rechten Rheinseite Rechte, Privilegien und Jurisdiction der von dieser Maßregel betroffenen Bischofsitze fortbestehen sollten *, so war allerdings der Sinn dieser Bestimmung gewiß: sie sollte die von der Neuerung unmittelbar nicht berührten Theile der genannten Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande bis auf Weiteres erhalten. Allein sie begründete die abnorme und auf die Dauer unhaltbare Erscheinung, daß theils, wie bei Köln, Speyer, Worms, Diöcesenfragmente bestehen blieben, mit Namen von einem Sitze, der nicht nur nicht mehr zu ihnen gehörte, sondern gar keine Kathedra mehr war; theils, wie bei Mainz, Trier und Straßburg, zweierlei von einander unabhängige Sprengel gleiches Namens entstanden. Nothwendig mußte der linksrheinischen Neubegränzung der Bisthümer auch eine rechtsrheinische folgen, durch welche jene Fragmente wieder zu ganzen Diöcesen zusammengeschlagen wurden.

So lag die Sache, als der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 sie berührte; bei dessen Säkularisationen, wenn man das Unrecht der dabei Betheiligten nicht schwärzer sehen will, als es ist, gleichfalls nicht vergessen werden möge, daß sie Nichts weiter verfügten, als was für Frankreich soeben vom Papste selbst bewilligt worden war. Der Reichsdeputatioshauptschluß bestimmte aber (Art. 62): „Die Erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöceseneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird.“ Ueber die denselben zu gebende Ausstattung verfügte er an einer anderen Stelle (Art. 35) und setzte zugleich — was von dem Papste durch Breve vom 1. Febr. 1805 nachträglich genehmigt worden ist — fest, daß für das ganze nicht zu Oesterreich oder Preußen gehörige Deutschland künftighin Ein Erzbischof sein und in Regensburg seinen Sitz haben solle (Art. 25). — Was unter der „reichsgesetzlichen Art“ der neu zu treffenden Diöcesaneinrichtung verstanden sei, erklärte er nicht näher; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Absicht damals auf ein reichsseitig mit dem Papste darüber zu schließendes Concordat ging.

* Firmis tamen remanentibus juribus, privilegiis et jurisdictione ipsorum Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum et Ordinariorum in ea parte Territoriorum, quae dominationi Gallicanae non subjacent.

Auch Pius VII. hatte dies im Sinne und schrieb, nachdem er die Absicht aufgegeben hatte, zur Deputationsverhandlung nach Regensburg selbst einen Nuntius zu senden, unter dem 4. Junius 1803 einen vertrauensvoll gehaltenen Brief* an Napoleon, in welchem er um dessen Unterstützung beim Wiederaufbau der zerstörten deutschen Kirche bat. Namentlich in den durch die Säkularisation an protestantische Regierungen gekommenen Ländern sei die schleunigste Hülfe Noth, damit nicht der Verlust an Kirchengut durch schmerzlichere geistige Verluste dort übertroffen werde.

Napoleon half nicht sogleich, dürfte indeß eine derartige Mitwirkung auch nicht ohne Weiteres abgelehnt haben. Wie es scheint, erregte er Hoffnungen** auf die Zeit der päpstlichen Anwesenheit in Paris, wohin Pius VII kommen sollte und kam (25. Nov. 1804 bis 4. April 1805), um ihn zu krönen. Wenigstens erwarteten die deutschen Fürsten, welche zu dieser Krönung nach Paris berufen waren, daß „das Concordat" dort zu Stande kommen werde, und ließen sich vor der Abreise von ihren Ministern Gutachten darüber geben***. Und daß auch der Papst dieser Meinung war, beweiset ein von ihm nach Paris mitgebrachter Entwurf†, der unter Mitwirkung des Nuntius um jene Zeit in beglaubigten Abschriften in Deutschland circulirte. In demselben war die Absicht ausgesprochen,

1. den erzbischöflichen Stuhl von Mainz nach Regensburg zu übertragen, also Das zu thun, was der Reichsdeputationshauptschluß schon bestimmt hatte, und was durch das erwähnte Breve vom 1. Febr. 1805 dann auch geschah.
2. Die Jurisdiction des Regensburger Erzbischofs sollte sich über alle rechtsrheinischen Theile der ehemaligen erzbischöflichen Sprengel†† von Mainz, Trier und Köln, mit Ausnahme der königl. preußischen Lande, sodann über Salzburg und die pfalzbayrischen Lande erstrecken.
3. Als Diöces sollte Regensburg, außer seinem vorhandenen Bestande,

* S. denselben bei Artaud, vie de P. Pie VII. tom. I. p. 413. vgl. 420.

** Neueste Geschichte der Kirche Christi. Augsburg 1841. Th. 1. S. 279 f.

*** So erzählt Eilers, Meine Wanderung durchs Leben. Bd. 3 (1858) S. 204 f.

† Eilers a. a. O. S. 205 Note.

†† Eilers sagt Diöcesen, es soll aber wohl heißen: Provinzen.

auch die kurerzkanzlerischen Besitzungen, die fürstlich Leiningenschen und Löwensteinschen Lande umfassen.

4. Das Regensburger Capitel sollte vierzehn Domherrn, jeden mit 2500 fl. Einkommen, haben.

5. Im deutschen Reiche* sollten inskünftige zehn Bisthümer bestehen: 1. Regensburg (s. unter 3.), 2. Passau und 3 Freising für Bayern, 4. Bamberg und 5. Würzburg für die pfälzischen Lande in Franken, 6. Kempten für die pfälzischen Lande in Schwaben, 7. Düsseldorf für die pfälzischen Lande am Niederrhein und für das Großherzogthum Berg, 8. Ellwangen für Württemberg, 9. Constanz für die übrigen reichsständischen Besitzungen in Schwaben, 10. Limburg für Nassau und das Fuldaische.

6. Jeder Bischof sollte ein Capitel von zwölf Domherrn, jeden zu 2000 fl. Einkommen, er selbst aber ein Einkommen von 12000 fl. haben.

7. Die Besetzung der bischöflichen Stühle betreffend, sollte der Bischof vom Landesherrn (ohne Unterschied der Confession) „empfohlen und präsentirt" und hierauf „nach Befund der Umstände" vom römischen Stuhle „confirmirt" werden.

8. Bischof, Capitel und Clerus sollten in weltlichen Dingen unter landesherrlicher Gerichtsbarkeit stehen,

9. die geistliche Jurisdiktion aber durch bischöfliche Consistorien geübt werden, von denen die Appellation an den Metropoliten und von da an den Papst ginge.

10. Wegen der Geldzahlungen nach Rom war ein gütliches Uebereinkommen zwischen Papst und Landesherrn in Aussicht gestellt.

Dies der Inhalt des in zehn Capitel zerfallenden päpstlichen Verfassungsentwurfes, der zwar nur sehr leichte Umrisse giebt, doch aber, was man wollte, deutlich genug darlegt. Sein fünftes Capitel konnte, nach den Umständen, natürlich großen Veränderungen unterliegen und schon die Veränderungen von 1805 und 1806 (Preßburger Friede und Rheinbund) bedingten für dasselbe eine andere Gestalt.

Die vorhin erwähnte Ausführung des ersten Artikels (1. Februar 1805) erschien den dabei Betheiligten als Anfang weiterer Maßregeln

* Zu welchem Preußen und Oesterreich nicht gerechnet werden.

für die deutsche Kirche*, die geeignet gewesen wären, auch seine übrigen Gedanken ins Werk zu setzen. Zu diesen aber kam es in Paris nicht. Napoleon hatte andere Interessen. Zwar daß der Kaiser die deutschen Kirchenverhältnisse nicht außer Augen lasse, erfuhr Pius VII. als er nach Rom zurückkam. Er hatte — wie es scheint von Paris aus, wenn nicht schon früher** — einen außerordentlichen Nuntius für den Regensburger Reichstag ernannt, um das in Paris nicht zu Stande gekommene Werk des Concordates nunmehr in Deutschland zu fördern. Zu dieser Stelle hatte er den Monsignor Hannibal della Genga, nachherigen Papst Leo XII. gewählt, der 1760 geboren seit 1793 Erzbischof von Tyrus in partt. und Nuntius in Luzern, seit 1794 Nuntius in Köln*** gewesen, mit den kirchlichen Zuständen in Deutschland also bekannt war. Derselbe hatte sich persönlich nach Rom verfügt, um über schwierige Punkte seiner neuen Aufgabe mit dem Cardinalstaatssecretär Consalvi zu conferiren, und Pius VII. fand ihn dort vor. Zugleich aber erhielt er von seinem in Paris zurückgelassenen diplomatischen Vertreter Cardinal Caprara Meldung, daß Napoleon einen anderen Regensburger Nuntius, und zwar den Bischof von Orleans Bernier fordere, einen Mitarbeiter an dem französischen Concordate von 1801, der der päpstlichen Macht nicht günstig war. Pius antwortete†: Er erfahre von Caprara, daß der Kurerzkanzler Dalberg — dessen Napoleon sich bedient hatte — den Wunsch ausgedrückt habe, nach Regensburg Bernier geschickt zu sehen, was angeblich beitragen solle, die „skandaleusen" deutschen Kirchenangelegenheiten zu ordnen (arranger); derselbe versichere auch, der Kaiser kenne und billige diesen Wunsch. Gerade Dalberg aber sei es gewesen, der vor wenig Monaten für den Geeignetsten zu dem Regensburger Posten della Genga zuerst erklärt habe. Ihm sei damals dieser

* Pistolesi vita di Pio VII. tom. 1. p. 224 f. Questa operazione non doveva essere che di preludio ad altre disposizioni relative alla chiesa allemanna, ma esse non ebbero alcun' effetto.

** Artaud in der gleich anzuführenden Stelle nennt allerdings 1805 als das Jahr der Ernennung.

*** Wohin er freilich der Zeitverhältnisse wegen nicht ging, sondern sich mit dem Erzbischofe von Köln in Augsburg, Dresden und Wien aufhielt. Etwa bis 1800.

† Artaud historie de Leon XII (Paris 1843) tom. 1, pag. 8, 9, indem er diese Nachrichten giebt, bemerkt, daß der Brief der erste nach des Papstes Rückkehr aus Paris gewesen sei. Da diese am 16. Mai 1805 erfolgte, so wäre er demnach wohl kurz nach diesem Tage geschrieben.

Antrag bewilligt; er habe darüber seine Freude bezeugt und sich mit della Genga in Correspondenz gesetzt. Ja dieser erhalte noch den Augenblick in Rom, wo er zur Vorbereitung auf die deutsche Unterhandlung jetzt verweile, ein Schreiben von Dalberg voll der freundschaftlichsten Versicherungen und ohne irgend eine Andeutung veränderter Gesinnung. Da nun Doppelzüngigkeit beim Kurerzkanzler doch nicht vorauszusetzen sei, so könne dessen Verlangen nach einem andern Nuntius kaum ernstliche Bedeutung haben, und der Papst hoffe, della Genga, dem er das beste Zeugniß gibt, als Nuntius beibehalten zu können.

Welche kirchliche Nothzustände in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses in Deutschland waren, darüber hat es an den competentesten Stellen damals und später an Klage nicht gefehlt. Ich erinnere, um ein enger zusammengefaßtes Bild davon vorzuführen, an die Vorträge, die um Abhülfe späterhin beim Wiener Congresse eingereicht worden sind, und will aus denselben eine augenscheinlich auf eigener Erfahrung beruhende Aeußerung des Constanzer Generalvicars von Wessenberg herausgreifen: theils weil dieser Untergebene Dalbergs und Freund der Rheinbundszustände am Wenigsten im Verdacht seyn wird, übertrieben zu haben, theils weil sein Verwaltungssprengel sich weit nach Württemberg hinein erstreckte und er daher ein Zeuge der hier speciell in Betracht kommenden Verhältnisse ist. In einer für den Congreß bestimmten Flugschrift * sagt er: „Die erste Folge der Beraubung der Kirche war, daß sie nun auch ihre Selbständigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit verlor. Die Bischöfe und ihre Capitel wurden Pensionisten des Staats, dem es jetzt ein angelegentliches, aber auch leiches Geschäft wurde, die Wirksamkeit dieser geistlichen Behörden nach Gutbefinden einzuschränken, ** und den Absichten der politischen Verwaltung unterzu-

---

* Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815. S. 4 ff.

** Für Württemberg, wo so viele auswärtige Bischöfe zu regieren hatten, sagt Hr. v. Rümelin in den, wie es heißt, von ihm herrührenden officiösen Artikeln über das Concordat im württemb. Staatsanzeiger (1857, Nr. 139—146), habe das „dringende Bedürfniß, sowie der damalige Glaube an die unbegränzte Zuständigkeit der Staatsgewalt mit Nothwendigkeit dazu geführt, daß eine Staatsbehörde — der katholische geistliche Rath (s. oben) später Kirchenrath — die ganze neue Organisation selbständig in die Hand nahm, sich zum provisorischen Centrum des einheimischen Kirchenregiments machte und dabei freilich über das jus circa sacra nach allen Seiten hinausgriff, ja den ausländischen Ordinariaten — wenig mehr übrig ließ, als

ordnen. Von den Rechten, die der Bischof oder sein Vicariat gemäß der Kirchenverfassung bisher ohne Störung ausgeübt hatte, wurde eines nach dem andern streitig gemacht, willkürlich zugeschnitten oder ganz entzogen. Zuletzt trat man mit dem vorgeblichen Versuche einer genauen Scheidung der rein geistlichen und der gemischten Befugnisse der Kirche auf und das Resultat dieses einseitig vom Staate als Richter in seiner eigenen Sache vorgenommenen Scheidungsprozesses war, daß der Kirche gar Nichts mehr ohne Beistimmung, und sehr wenig ohne Mitwirkung der Staatsbehörden zu thun vergönnt blieb. Das placetum regium erhielt eine unbeschränkte Ausdehnung. Die Staatsgenehmigung wurde bischöflichen Anordnungen versagt, ohne daß ein politischer Nachtheil von ihnen besorgt werden konnte, blos weil die politischen Machthaber persönlich andere Ansichten hatten, als der Bischof. Auch begnügten sich diese nicht mit Verwerfung bischöflicher Hirtenbriefe; sie schrieben zuweilen selbst die Abänderungen gleichsam vor, die darin stattfinden sollten; sie verlangten endlich, daß kein Hirtenbrief kundgemacht werde, der nicht das Siegel der Staatsgenehmigung ausdrücklich an der Stirne trüge." „Was die Domcapitel betrifft, so betrachteten die meisten Regierungen sie als gänzlich aufgelöst, wozu ihre Mitglieder zum Theil selbst den scheinbaren Vorwand lieferten, indem sie sich nach dem Erlöschen ihrer politischen Existenz gern jeder Verpflichtung entzogen, die aus der kirchlichen Verfassung hervorgeht, obgleich diese durch den Hauptschluß der Reichsdeputation von 1803 war unberührt geblieben. Auch mußten diese Körperschaften sehr zusammenschwinden, da seit 1803 keines ihrer gestorbenen Mitglieder wieder ersetzt wurde. Am auffallendsten zeigte sich die Nullität, in welche die Domcapitel im Angesichte des Staats gefallen waren, beim Absterben der Bischöfe, wo ihnen die Ausübung des auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhenden Rechtes, für das verwaiste Bisthum Fürsorge zu treffen, nicht gestattet wurde. Man ging dabei von der unrichtigen Behauptung aus, die Capitel seyen auch in ihrer kirchlichen Eigenschaft aufgelöst; sie könnten sich daher nicht mehr gehörig versammeln, sie seyen mithin außer Stande canonische Ver-

neben den jura ordinis, wie die Priesterweihe, Firmung u. s. f., eine ungenügende Kenntnißnahme oder auch eine untergeordnete Mitwirkung bei der Verwaltung." Er bestätigt also lediglich, was Wessenberg sagt. Allerdings waren im Jahre 1807 diese Zustände erst im Werden, oder doch noch nicht fest.

richtungen auszuüben." „In mehreren Staaten * wurden die Prüfungen, denen die Geistlichen sich unterziehen mußten, um sich zur Bewerbung um Pfründen zu befähigen, den Bischöfen ganz entzogen. In einem Staat ** wurden sogar Geistliche als landesfürstliche Diener den bischöflichen entgegengesetzt, um die Wirksamkeit der letzteren zu lähmen. Beinahe in ganz Deutschland sah sich der Geistliche von seinem wahren Standpunkte hinweggedrängt, indem man ihn, nicht ohne angenommene Miene der Achtung, in einen Polizeibeamten des Staats zu verwandeln suchte. Als Staatsbeamter mußte er nun Manches thun und Manches unterlassen, was ihm als Geistlicher nicht geziemte. Das Band zwischen Bischof und Geistlichkeit erschlaffte zusehends, und eben so die sittliche Ordnung unter der letzteren. Diese Auflösung der Disciplin erschwerte es der bischöflichen Behörde ungemein, der besseren Bildung des Clerus, seiner geistigen Thätigkeit, — den erwünschten Vorschub zu geben"... „Deutschland blieb immer noch vor Frankreich der Vorzug, daß das Vermögen der Pfarren, der Schulen und der milden Anstalten nicht geradehin der Raubsucht preisgegeben wurde. Vielmehr erklärte der Reichsreceß von 1803 § 65 dieses Vermögen für unantastbar. Aber mit Auflösung des Reichsverbandes fiel auch diese Schranke nieder, und die Hand der Finanzkünstler griff gierig auch nach den einzig übrigen Gaben, welche die fromme und milde Menschlichkeit für höhere Zwecke der Obhut der Kirche und dem Schutze des Staats anvertraut hatte. Man entzog die Stiftungen der Einsicht und Aufsicht der geistlichen Behörden; man traf verschiedene Maßregeln, die dahin abzweckten, die Verwaltung sämmtlicher Stiftungsgüter der Finanzverwaltung des Staats gänzlich unterzuordnen."... „Was kann nun eine Kirche leisten, die ihres Vermögens, ihrer Selbstständigkeit und ihrer Freiheit beraubt ist?" u. s. w. f.

Wir stehen heutzutage wohl nicht mehr an, einzuräumen, daß diese Zustände, wie der Papst es ganz richtig nannte, ein Scandal waren; und zweifeln auch wohl nicht mehr, daß Pius VII. es ernstlich am Herzen lag, sie in eine kirchlich gesundere Bahn wiederum zu lenken. — Wenn Napoleon *** in einem zunächst auf italienische Fragen bezüglichen

* So namentlich in Württemberg durch Erlaß des kathol. geistl. Raths vom 10.—21. April 1807.

** In Württemberg, durch landesherrliches Rescript vom 17. December 1804.

*** Card. Bart. Pacca memorie storiche. Orvieto 1843, I. p. 94 ff. Neueste Geschichte der Kirche Christi, Augsburg 1843, I. S. 340 ff. 378 ff.

Briefe vom 13. Febr. 1806 ihm vorwirft, daß er sie willkürlich in der Anarchie belasse und ihn deshalb vor Gottes Richterstuhl ruft: so konnte der Papst mit seiner entschiedenen Zurückweisung dieses Vorwurfs (21. März 1806) gewiß bestehen. Er sagt dabei nicht, was ihn das Jahr lang am weiteren Fortschreiten abgehalten: vielleicht war es Napoleons österreichischer, erst durch den Frieden von Preßburg (26. Dec. 1805) beendigter Krieg. Vielleicht auch waren es die Zustände in Deutschland, von denen Dalberg klagt, daß ungeachtet seines Bestrebens, die Kirche Deutschlands zu reorganisiren, ihm nicht einmal gelungen sei, seinem eigenen Capitel eine feste Einrichtung zu geben." Das deutsche Reich war schon so sehr in der Auflösung, daß es auch in Rom wohl prüfend und abwartend darauf angesehen werden mußte, ob es noch fähig sei, eine Concordatsunterhandlung, in die man sich mit ihm einlassen sollte, zu beenden. Namentlich seit durch den Preßburger Frieden Napoleons Verbündete, Bayern, Württemberg und Baden, eine Souverainetät garantirt erhalten hatten, welche der Staatseinheit des deutschen Reiches auf das Directeste wiedersprach.

In diesem Schwanken der deutschen Verhältnisse mag eine Unklarheit ihren Grund haben, welche ich sonst nicht zu entfernen weiß. Die württembergische Regierung sagt*, daß der Papst sich an sie und an den bayerischen Hof mit dem Antrage zu Concordatsverhandlungen schon bald nach dem Preßburger Frieden, also zu einer Zeit gewandt habe, wo das deutsche Reich noch bestand. Damit stimmt überein eine in Pius VII. Auftrage an den damaligen Fürstbischof von Brixen Grafen Lodron geschehene Aeußerung des Cardinals Antonelli** vom 15. April 1807: daß der Nuntius della Ganga „nun schon über ein Jahr lang in München unermüdet arbeite, um nach den empfangenen Instructionen des heiligen Vaters zum Abschluß eines Concordates zu gelangen." Und immerhin mag man schon damals auch Baden ins Auge gefaßt haben***: alle drei neuerhobenen Staaten. — Gleichzeitig aber war

* Vgl. oben Seite 4.

** (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsburg 1847, S. 15. Aus den Acten.

*** Della Genga wandte sich an Baden mit ähnlichen Anträgen wie die bayerischen und württembergischen allerdings erst 1807. S. die badische Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes gegen Wessenberg (Octavausgabe) Frankfurt 1818, Seite IV. u. Vgl. das Badische Constitutionsedict vom 1807, § 20 und die in diesem

ebenderselbe Unterhändler, dessen man sich hierzu bediente, auch noch in Regensburg accreditirt zu Concordatsunterhandlungen mit dem deutschen Reiche. Seine Absendung zu diesem Zwecke war durch Napoleons obenerwähnte Einwendungen zwar verschoben, aber nicht verhindert worden, und erfolgte im Anfange, wie es scheint, des Jahres 1806*

Das an den Kurerzkanzler Dalberg gerichtete Accreditiv-Breve** giebt dem Nuntius das beste Zeugniß, spricht den Wunsch des Papstes aus, die Schäden der deutschen Kirche geheilt zu sehen und bezeichnet als den Auftrag della Genga's: „in Unserem Namen der Beendigung eines so hochwichtigen Werkes alle nur mögliche Sorgfalt zu widmen.“ Es ward übergeben in der zweiten Hälfte des Monats Mai***: also drei Monate vor Aufhören des deutschen Reiches. Und mehr als wahrscheinlich dürfte es bei dem Allen sein, daß die römische Curie Beides nebeneinander ins Auge faßte: entweder mit dem Reiche, falls das noch anging, oder auch mit den Einzelstaaten, wenn etwa das zweckmäßiger erscheinen sollte, die unter allen Umständen unaufschieblichen Unterhandlungen zu führen. Daß sie dabei zunächst Süddeutschland berücksichtigte, lag in der Natur der Sache und bedarf weiterer Erklärung nicht.

Der französische Kaiser, welcher eine Reorganisation der deutschen katholischen Kirche wünschte, mittels deren durch das Medium des willfährigen Dalberg ihm die kirchliche Oberleitung gesichert sei†, arbeitete derselben in der Weise vor, daß er seiner Confession in den protestantischen Rheinbundstaaten Parität mit der bisherigen Landeskirche verschaffte††; und behielt sie auch sonst im Auge. Vom Papste aber schien er —

Dingen wohl unterrichtete Streitschrift: die kathol. Zustände in Baden. Regensburg 1841 S. 18. Zu wirklichen Unterhandlungen indeß scheint es in Baden nicht gekommen zu sein.

* Diese Zeitbestimmung gibt die neueste Geschichte der Kirche Christi S. 379. Artaud am oben angeführten Orte und Fritz im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte nennen das Jahr 1805 als das der Ernennung, ohne jedoch die Zeit des wirklichen Abganges nach Regensburg zu unterscheiden.

** S. dasselbe in der neuesten Geschichte der Kirche Christi S. 380, gleichfalls ohne Datum.

*** Am 18. Mai 1806 erklärte Dalberg den Cardinal Fesch zu seinem Coadjutor und Nachfolger. Die neueste Geschichte der Kirche Christi a. a. O. erwähnt, daß diese Thatsache um die Zeit der Ankunft des Nuntius gerade bekannt geworden und daß das Breve erst nachher an Dalberg mitgetheilt sei.

† Kathol. Zustände in Baden. Regensburg 1841, Abth. 2, S. 39.

†† S. meine angef. Schrift: die Propaganda S. 364.

Papst ohne zureichenden Grund diese Investitur binnen sechs Monaten von dem Tage der ihm überbrachten Anzeige an nicht ertheilen, so soll der Metropolitan, oder bei dessen Abgange — der älteste Bischof des Königreichs zur Institution des ernannten Bischofs schreiten, so daß ein bischöfl. Sitz nicht länger als ein Jahr vacant bleibe" (Art. 7). Annaten und Canzleitaxen sollen neu festgestellt (Art. 8), dem Könige von allen Geistlichen ein besonderer, den Gehorsam gegen das Gesetz ausdrücklich versprechender Treu-Eid geschworen werden (Art. 9). — Erzbischof und Bischöfe regieren nach den Canones und haben demgemäß „Disciplinargewalt und Correctionsrecht" über ihre Geistlichkeit, „jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Recurses" (Art. 10). — Weiter wird der geistliche Instanzenzug bestimmt: Der Papst soll stets judices in partibus geben (Art. 11). Ebenso soll er seine Dispensationsgewalt in reservirten Fällen ein für alle Mal durch Indult dem Erzbischofe übertragen (Art. 12). Die Seminare werden dem Bischof überlassen, jedoch unter Aufsicht des Königs, der ihren Director ernennt (Art. 13). — Bei Vacanzen fallen die Einkünfte wenigstens des Erzbisthums und der Bisthümer an den Staat (Art. 14). „Seine K. Majestät verbleiben für jetzt und für alle Zukunft in dem Besitze des Patronats und Präsentationsrechts bei allen Pfarreien und Beneficien, wo es Allerhöchstdieselben bisher ausgeübt hatten." Nur gewisse untergeordnete Besetzungen sind den Bischöfen zu überlassen (Art. 15). Ueber Cumulation der Pfründen und Residenzpflicht gelten die canonischen Bestimmungen; nur daß zu Dispensen davon die königliche Bewilligung gehört. Urlaubsertheilungen sind beschränkt. Die Bischöfe können ohne Vorwissen und Bewilligung S. M. des Königs außer Landes gar nie verreisen und im Inlande nicht über acht Tage x. (Art. 16). „In Bayern können keine Gesetze oder Verordnungen der Kirchengewalt ohne Einsicht und Genehmigung Sr. K. Majestät publicirt und vollzogen werden;" welches Placet auch für alle Arten päpstlicher Erlasse nothwendig ist (Art. 17).

Fast alle diese Artikel enthalten mehr oder minder wichtige Controverspunkte, die hier im Sinne des Staates entschieden sind. Ueber Art. 15 — die „Anmaßung des Staats, alle Beneficien ertheilen zu wollen," — schreibt Cardinal Antonelli *: „Gerade dieser Gegenstand ist ... einer der Hauptpunkte, welche in der Unterhandlung des Concordates viele

* Bei Höfler a. a. O. S. 17.

Schwierigkeiten machten. Der König will nämlich allein alle Beneficien, selbst pfarrliche nicht ausgenommen, in allen Bisthümern seiner Staaten vergeben; nicht nur die, wozu ihm das Patronatrecht von Alters her gebührt, sondern auch alle übrigen, welche bisher von den Bischöfen oder von dem heil. Stuhle vergeben wurden, und diese Behauptung gründet er auf jene Säcularisation, die sich der unselige Reichsreceß zu Regensburg im Jahre 1803 herausgenommen hat. Ew. Hochwürden können denken, mit welcher Standhaftigkeit der heil. Vater sich einer so seltsamen Behauptung entgegensetzt. Soweit ich aber in die Zukunft blicke, besorge ich jedoch, es werde dies eine von den Klippen werden, woran die Unterhandlung des Concordates zuletzt noch scheitern dürfte."

„Eine" von den Klippen sagt Cardinal Antonelli; und daß er gerade diese berührt, hatte in einem Fragepunkte des Brixener Fürstbischofs seinen Grund. Ohne Zweifel war sie nicht der einzige Stein des Anstoßes: und später wird eines und das andere der damaligen curialen Bedenken über Bayern auch in Württemberg begegnen. Für jetzt aber, wo wir der bayerischen Verhandlung nur der Parallele wegen und um an die Stimmung zu erinnern, mit welcher die Curie und ihr Abgesandter die Stuttgarter Unterhandlung begann, gedacht haben, würde genaueres Eingehen uns zu weit führen.

Allerdings waren die Schwierigkeiten beider Verhandlungen verschieden; und daß gerade für die, welche in Stuttgart seiner warteten, die Instruktionen des Nuntius nicht ganz genügend möchten gewesen sein, hat Consalvi, von dem sie im Wesentlichen noch herstammten, denn er trat vom Staatssecretariate erst ab, als della Genga längst in Deutschland war, späterhin selbst einmal zugegeben*.

* Ich finde diese Notiz in einer hannoverschen Gesandtschaftsdepesche vom 4. Juli 1818, deren weiterhin noch näher zu erwähnen sein wird.

III.

Der erste Conventionsentwurf.

Nachdem der Nuntius am 25. September 1807 in Stuttgart angekommen, am 29. dem Könige zu Ludwigsburg vorgestellt war, begannen seine Arbeiten mit den beiden königlichen Commissarien v. Mandelsloh und v. Linden. Er sah dabei die von ihm vorgeschlagene Form der zu schließenden Uebereinkunft schon in der ersten Conferenz acceptirt, so daß es nur darauf ankam, auch über deren Inhalt einig zu werden. Dies geschah mittels Verhandlung auf Grund eines vom Nuntius selbst formulirten Projectes und, wie die württembergische Regierung mittheilt, gleichfalls in ganz kurzer Zeit — bis auf wenige Artikel, welche man der Entscheidung des Königs deßwegen überlassen wollte, weil der Nuntius glaubte, in Hinsicht auf dieselben von seinen Instruktionen nicht abgehen zu können. Am 28. Oktober sahen sich die königlichen Commissarien in den Stand gesetzt, das Resultat der Conferenzen ihrem Herrn vorzulegen.

Cardinal Consalvi, in seiner vorhin angeführten Aeußerung gegen den hannoverschen Minister in Rom, nannte die Unterhandlung „épineus“ und sagte, sie sey vom Könige selbst fast unmittelbar geleitet worden. Indeß bezieht er das nicht speciell auf diesen ersten Abschnitt der Negociation und hat möglicherweise spätere Stadien im Sinne gehabt.

Ich theile hier das dem Könige vorgelegte Aktenstück mit. Der Haupttext enthält das zur Zeit der Uebergabe desselben unter den Verhandelnden Unbestrittene, auf der linken Seite stehen diejenigen Punkte, in denen die königlichen Commissäre — wie sie dem Könige gegenüber sich ausdrückten — „vermöge erhaltener Instruktion ohne allerhöchsten Befehl nicht nachgeben zu können meinten.“

Das Document lautet:

Projet de Loi

que Sa Majesté le Roi de Wurttemberg portera en faveur de Ses Sujets qui professent la Religion catholique.

Préface etc.

Art. 1.

La religion catholique apostolique et romaine sera librement exercée par les sujets catholiques de tous Nos États. Son culte sera publique, en se conformant aux réglemens de police que le gouvernement a jugé nécessaires pour la tranquillité publique.

Nous défendrons sévèrement de ne rien dire, écrire ou faire, qui tend à déprécier ses dogmes, sa discipline ou ses ministres.

Art. 2.

Ayant reçu une promesse formelle du S. Siège, que les Évêques étrangers rénonceront pour toujours à toute jurisdiction spirituelle et à tous les droits épiscopaux exercés sur Nos Sujets catholiques, et qu'après cette rénonciation Sa Sainteté érigera, dans les formes canoniques, pour Nos États et pour ceux des Princes, qui sont entièrement ou presqu'entièrement enclavés dans le Royaume de Württemberg, deux sièges épiscopaux avec leurs chapitres, l'un dans la ville d'Ellwangue et l'autre dans celle de

Chaque chapitre, qui doit être composé d'un doyen et de neuf chanoines, jouira d'un revenu net et annuel de 10,200 fl., de manière que chaque Doyen aura 1200fl., chaque chanoine 1000fl. par an, outre une habitation convenable.

Rothweil; Nous faisons de ce moment la dotation et fondation des dits évêchés et chapitres en bienfonds autant que possible, ainsi que celle des deux séminaires destinés à la formation de jeunes ecclésiastiques dans les deux évêchés susdits.

Chaque Évêque aura, outre une habitation convenable à sa dignité, un revenu net de 12000 fl. Chaque chapitre, qui doit être composé d'un Doyen, de neuf chanoines et de quatre chapelains, jouira d'un revénu net et annuel de 12000 fl., de manière que chaque chanoine aura 1000 fl. et chaque chapelain 600 fl. par an, outre une habitation convenable.

Art. 3.

Chacun des Évêques érigera dans son diocèse un séminaire, que Nous doterons de manière, que dans chacun un nombre de candidats calculé sur les besoins des diocèses puisse être nourri et logé.

Art. 4.

Nous conserverons non seulement dans les villes catholiques les écoles latines, les collèges et lycées, tels qu'ils subsistent, mais afin que les individus, qui se destinent à l'état ecclésiastique, puissent acquérir les connaissances nécessaires pour entrer au séminaire et remplir un jour dignement leurs fonctions, Nous établirons

dans une des villes catholiques de Notre Royaume (dans Notre Université Tubingue) cinq chaires académiques pour des professeurs catholiques, dont chacun, outre le logement, aura des appointements de . . . . fl.

Deux de ces chaires seront destinées à l'enseignement de la théologie dogmatique et de la morale, de la théologie pastorale, de la catéchèse et de l'homilétique.

Deux autres chaires auront pour objet les langues orientales et l'exégèse de l'Écriture sainte, ainsi que les sciences subsidiaires pour l'étude de la Bible.

La cinquième chaire enfin est destinée à l'enseignement du droit canonique et de l'histoire ecclésiastique.

Tous les Professeurs établis dans ces instituts seront, pour ce qui regarde l'instruction dans les sciences de Religion et les moeurs, sous l'inspection de l'Évêque; mais quant au politique et civil ils seront soumis au gouvernement.

Les Professeurs, après avoir été examinés et par Nous et par l'Évêque, seront nominés par Nous.

Les Évêques du Royaume choisiront les meilleurs cathéchismes et autres livres d'instruction publique qui ayent paru jusqu'ici en matière de Religion et qui répondent au besoin du temps.

Leur choix sera soumis à Notre approbation.	Leur choix sera porté à Notre connaissance. (Leur choix Nous sera connu.)
. . . .	Art. 5.
. . . .	Nous ferons dresser de la dotation susmentionnée deux titres ou documens, qui seront déposés aux archives respectifs des Évêchés.
. . . .	Nous conserverons tous les biens des Églises dans leur intégrité, et ils ne pourront jamais, ni par Nous, ni par Nos successeus, être distraits, diminués, ni être chargés par pensions.
. . . . sauf toute fois Notre confirmation royale dans chaque cas particulier.	Nous prenons sous la même garantie et protection toutes les nouvelles fondations qui pourront se faire en faveur de l'Église catholique et les acquisitions, qu'elle pourra faire;
L'administration de ces biens restera telle, qu'elle subsiste aujourd'hui dans le Royaume et sera par conséquent soumise au Gouvernement.	
. . . .	Art. 6.
. . . .	On procèdera de la manière, dont Nous sommes convenus avec le Saint Père tant pour la première fois, qu'à l'avenir, à remplir d'hommes capables et doués des qualités requises par les Saints Canons, les sièges épiscopaux de Notre Royaume, et Sa Sainteté leur donnera l'institution suivant les

formes canoniques usitées, lorsqu'elle les en trouvera dignes.

L'Évêque doit avoir l'âge canonique, les connaissances et l'expérience requises pour sa place, et une réputation sans reproche et sans tâche; mais il n'est pas nécessaire qu'il soit noble ou de condition.

Art. 7.

La consécration d'un nouvel Évêque se fera par le second Évêque, déjà en fonction, que le Pape aura autorisé à cet acte, et qui sera assisté par deux autres Évêques.

Avant qu'il soit procédé à la consécration, l'Évêque prêtera devant Nous le serment suivant (ici on insérera le serment des Évêques français). La formule du serment que le nouvel Évêque doit prêter à sa consécration et la profession de foi qu'il doit faire, doivent être mises sous Nos yeux, et ne seront plus changées sans Notre consentement.

pour être approuvées par Nous,

Art. 8.

Aussitôt après que les Évêques auront été ainsi institués et qu'ils auront prêté le serment, ils entreront dans la jouissance de leurs revenus et dans l'exercice de la jurisdiction épiscopale sur tous les catholiques de leur diocèse, et pourront faire tout ce que leur ministère pastorale exige.

ad Art. 8.

Il n'y aura jamais lieu à une exemption d'individus ou de corporations de la jurisdiction de l'Évêque diocésain, ni à aucun autre privilège qui porterait atteinte à son pouvoir épiscopal.

Les nouveaux Évêchés dans Nos États étant tout-à-fait différens des anciens Évêchés d'Allemagne, tout ce que la Cour

de Rome a retiré jusqu'ici sous le nom d'Annates, de Pallium etc. sera entièrement aboli. Cependant Nous permettons, que les Évêques payent à la cour de Rome pour leur institution une taxe modique, qui sera fixée et qui ne sera pas changée sans Notre consentement.

Art. 9.

Les deux Évêques de Notre Royaume sont indépendants l'un de l'autre.

Ils ne pourront jamais être soumis à un Archevêque étranger ou à qui que ce soit, mais seront immédiatement subordonnés au S. Siège, dont ils obtiendront, d'après la promesse formelle du Pape, les facultés les plus étendues, que jamais un Évêque ou Archevêque d'Allemagne ait eu.

ad Art. 9.

Ils auront ces facultés dès la fondation des Évêchés tant pour eux, que pour leurs successeurs, une fois pour tout, sans que chaque Évêque, à son institution, soit tenu de les demander de nouveau.

Art. 10.

Les Évêques de Notre Royaume ne pourront, sans Notre agrément, publier aucune ordonnance ecclésiastique, ni dans les affaires spirituelles avoir recours au S. Siège sans Notre connaissance.

De même aucune bulle, bref, ou autre expédition de la Cour de Rome, quelqu'en soit le nom, le contenu et le but, ne pourra être reçue, promulguée et mise en exécution dans Notre Royaume, sans notre autorisation.

Aucun Nonce, Légat, Vicaire apostolique etc., qu'il se trouve dans Nos Etats ou hors du Royaume, qu'il soit accrédité près de Nous ou non, ne pourra exercer ni acte de jurisdiction épiscopale sur Nos sujets, ni fonction de curé, à moins d'y être autorisé par Nous.

Art. 10ᵃ.

La nomination et présentation à toutes les cures et autres bénéfices de Notre Royaume, quelques noms qu'ils ayent, restera sans aucun changement telle qu'elle est actuellement selon les différens droits de patronage dans le Royaume.

Pour avoir une place ecclésiastique, il faut être sujet du Roi, et avoir été déclaré à l'examen de l'Évêque et au concours établi par Nous capable de remplir une telle place.

Pour les places et bénéfices, dont la collation était de la dépendance des Évêques avant l'an 1802, elle leur restera, sauf l'obligation de porter leur choix à la connaissance de Sa Majesté et de s'assujettir pour la nomination aux clauses ci-dessus énoncées.

Art. 10ᵃ.

Les Évêques conféreront librement à des personnes qui Nous seront agréables, toutes les cures et bénéfices qu'ils conferaient avant l'an 1802.

Quant aux cures et bénéfices qui étaient conférés par des corporations religieuses qui n'existent plus, les Évêques, après avoir examiné les aspirans dans un concours, feront connaître à Notre ministre du département du culte les quatre sujets qu'ils jugeront les plus dignes, et Nous leur indiquérons celui d'entre eux, qui Nous est le plus agréable, et les Évêques lui donneront l'institution canonique.

Quant aux autres patronages, ceux qui en ont légitimement joui jusqu'à présent, continueront d'en jouir, et les Évêques donneront aux présentés ou nommés l'institution canonique, s'ils ont les qualités requises.

Art. 11.

Si dans la suite (car pour la

place de Professeur ou de Recteur.

il les prendra du milieu etc.

première fois on procédera autrement pour remplir les places aux chapitres et les chaires aux séminaires) une dignité, canonicat, place de Professeur, Vicaire ou de Recteur aux séminaires vient à vaquer, l'Évêque fera connaître à Notre ministre du culte quatre ecclésiastiques donés de toutes les qualités requises pour cette place, et Nous la conférerons à celui, qui Nous paraîtra le plus digne.

Il devra être pourvû à toutes ces places, quand elles viendront à vaquer, dans le terme réglé par les canons.

Pour avoir une de ces places, il faut être sujet du Roi, sans qu'il soit nécessaire d'être noble ou de condition.

Il faut avoir subi non seulement l'examen de l'Évêque, mais aussi les concours établis, et y être déclaré capable de remplir ces places.

Le choix du Vicaire-général et des autres officiaux et aides, dont l'Évêque aura besoin, dépend uniquement de lui, et il les prendra, autant que possible, du milieu de son chapitre; il doit les salarier.

Veut-il avoir encore d'autres ecclésiastiques à son service, il est également obligé de les salarier et de les prendre parmi ceux qui ont été déclarés capables de remplir les places ecclésiastiques.

Si l'Évêque veut avoir un suffragant, il le choisira de son chapitre et il Nous en demandera la confirmation. Les dépenses, qui en résultent, sont à la charge de l'Évêque.

Art. 12.

Comme nous voulons, que les lois canoniques et les règles disciplinaires de l'église catholique soient observées, autant qu'elles ne sont pas incompatibles avec le bien-être et les lois du Royaume, —

Art. 12.

Les ecclésiastiques seront soumis aux canons, tant par rapport à la pluralité de bénéfices, que par rapport à la résidence et au service personel dans les Églises auxqu'elles ils seront attachés.

Cependant nous ne voulons pas, que dans les Églises cathédrales le chant de choeur (hora canonica) soit introduit de nouveau.

Art. 13.

Chaque Évêque dressera une nouvelle repartition des cures en décanats, analogue à l'organisation politique du Royaume, qui Nous sera remise par Notre ministre du département du culte, pour être approuvée par Nous.

La résidence du Doyen sera dans la principale ville du grand baillage ou dans son voisinage.

Lorqu'un Décanat vient à vaquer, l'Évêque Nous proposera quatre dignes ecclésiastiques et instituera celui que Nous aurons choisi.

Art. 14.

Tous les ecclésiastiques de Nos états, à quelque place ecclésiastique qu'ils ayent été nommés, avant d'entrer en possession ou fonction, feront la profession de foi devant l'Évêque, et ils prêteront devant l'autorité désignée par Nous le même serment de fidélité que les Évêques.

Art. 15.

Les candidats de l'état ecclésiastique, après avoir achevé leurs cours d'études théologiques, entreront au séminaire de leur diocèse et ils y seront instruits pendant une année, dans les fonctions pastorales.

La direction du séminaire et tout ce qui regarde l'instruction, le culte et les moeurs, est sujet à l'Évêque; tout objet de finances et de police est soumis au Gouvernement.

L'enseignement, la discipline et le gouvernement des séminaires seront sujets à l'Évêque respectif. Le reste est soumis au Gouvernement.

Art. 16.

Les Évêques pourront conférer tant les ordres majeurs que mineurs à ceux qu'ils en jugent dignes et nécessaires ou utiles à leurs Églises; et ils pourront les refuser à ceux qu'ils en jugeront indignes.

. . . . . ; mais leur jurisdiction se bornera à des objets purement spirituels et ne s'étendra au mariage, qu'autant qu'il est considéré comme sacrément et non comme contrat civil.

Il y aura recours à Notre ministère d'état dans tous les cas d'abus de la part des Évêques et autres personnes ecclésiastiques.

Les cas d'abus sont:

L'usurpation ou l'excès du pouvoir ecclésiastique; la contravention aux lois de l'état; l'exclusion absolue des ordres majeurs donnée aux candidats de l'état ecclésiastique, ou celle des bénéfices donnée aux ecclésiastiques actuels sans raison suffisante; le reproche d'hérésie malfondé, fait aux personnes ou aux écrits; et en général tout procédé dans l'exercice du culte, qui peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, ou dégénérer contre eux en oppression, en injure ou en scandale public.

Art. 17.

Ils connaîtront et jugeront les causes ecclésiastiques et spécialement les causes matrimoniales en tant qu'elles regardent les lois de l'Église.

Art. 18.

Les Évêques pourront corriger et punir par les censures et autres

peines canoniques, qu'ils croiront convenables, les ecclésiastiques coupables.

. . . . Cependant lorsque la peine passera une suspension pour un an ou qu'il est question de destitution, les Évêques sont obligés, après que l'information sera finie, et la sentence portée, de Nous envoyer les actes d'inquisition et leur sentence et d'attendre Notre confirmation (Placetum).

La même chose doit s'observer lorsqu'on voudra excommunier un laïque, ou lui refuser publiquement les sacréments.

Art. 19.

Les Évêques pourront ériger de nouvelles paroisses, diviser ou unir les anciennes, selon le besoin, après avoir porté les circonstances à Notre connaissance et après avoir reçu Notre approbation et après s'être entendus avec Nous sur cela.

Ils auront entière liberté de faire tout ce que leur ministère exige pour la conservation de la pureté de la doctrine catholique, de la discipline des moeurs et de la liturgie.

Cependant la publication des ordonnances qu'ils feront à cet égard, doit toujours être précédée de Notre approbation royale, et Nous ne permettrons pas, que

Nos Évêchés nouvellement fondés soient, pour tout ce qui tient à la liturgie, astreints aux usages des pays étrangers.

Enfin Nous déclarons, que tout ce qui concerne les affaires des Catholiques, dont il n'est pas fait mention en cette loi, sera réglé d'après la discipline et les canons qui sont en vigueur dans l'Église.

Nous Nous réservons toutefois le droit, de suspendre leur exécution aussitôt qu'ils sont incompatibles avec le bienêtre de l'Église et de l'État.

Art. 20.

Si dans ce qui concerne les affaires des Catholiques, des difficultés s'élèvent, Nous Nous entendrons la dessus avec le S. Siège.

Nous voulons, que cette ordonnance soit regardée par Nous et Nos successeurs comme loi fondamentale et immuable de l'État.

Projet d'une Lettre

que Sa Majesté le Roi écrira à Sa Sainteté, ou d'une Note Ministérielle qui sera remise au Nonce.

Sa Majesté sur la promesse que le S. Siège lui a fait par l'organe du Nonce d'ériger pour ses États et pour ceux des Princes, qui y sont enclavés, deux Évêchés, s'est déterminée à donner une loi qui contienne l'arrangement à prendre pour l'Église catholique dans ses États.

En vue de tous les biens, qui résulteront pour Ses Sujets catholiques de la publication et de l'exécution de cette Loi, Sa Majesté a la pleine confiance, que Sa Sainteté voudra lui accorder préalablement les points suivans:

1. S. M. désire, que le S. Siège, ou par le moyen de Son Nonce, ou autrement, demande (conjointement avec Elle) aux Évêques qui exercent actuellement la jurisdiction épiscopale des Ses États, leur consentement à l'érection et la circonscription de deux nouveaux Évêchés, et leur renonciation à tous les droits épiscopaux, qu'ils ont exercés jusqu'ici sur les Sujets catholiques du Roi.
2. S. M. désire, que les deux Évêques de Ses États soient déclarés exempts de la jurisdiction de toute Archevêque séant hors des limites du Royaume ou de qui que ce soit, Métropolitain ou de tout autre autorité, et immédiatement subordonnés au S. Siège.

   de tout Primat national
3. Elle désire, que S. Sainteté accorde aux Évêques les facultés les plus étendues, que jamais les Évêques ou Archevêques d'Allemagne ayent eues.
4. Elle désire, que l'on procède à la nomination des Évêques pour la première foi et à l'avenir de la manière dont on est déjà verbalement convenu avec le Nonce.
5. Elle désire, que le sacre de l'Évêque à remplacer se fasse par l'autre Évêque déjà existant, muni pour cela des facultés du S. Siège, et qui sera assisté par deux autres Évêques invités à cet effet.
6. S. M. désire, pour éviter les frais et les longueurs que les appels à la Cour de Rome entrainent, que Ses Sujets catholiques puissent appeller de la sentence d'un Évêque à l'autre Évêque, qui conjointement avec deux ecclésiastiques de son chapitre, ou d'autres qui soient agréables au Roi, décide comme Délégué du Pape l'affaire conformé-

ment aux vrais principes du droit canon catholique; et s'il s'agissait d'un cas ou d'une question à terminer entre les deux Évêques, que le S. Siège délègue des juges in partibus, qui soient agréables au Roi.* Ces jugemens d'appel doivent être mis avant leurs exécution sous les yeux du Roi.

* et pris parmi le clergé de Wurttemberg.

7. S. M. désire, que l'on fixe et détermine dès à présant les taxes des Bulles, tant de celles pour l'érection des nouveaux Évêchés, que de celles pour l'institution et confirmation des Évêques.

8. S. M. désire, que Sa Sainteté promette, que si les États de Son Royaume sont augmentés, elle soumettra ces nouvelles acquisitions à un des deux nouveaux Évêchés selon l'exigence du cas.

9. Elle désire enfin de connaître la formule de la profession de foi et du serment, que les Évêques et les ecclésiastiques font à leur promotion.

Die geheimen Artikel

welche der Convention hinzugefügt waren, haben, soviel meine Akten ergeben, Differenzen zwischen den königlichen Commissarien und dem Nuntius nicht hervorgerufen. Nur daß der letztere die ausdrückliche Bedingung machte, daß sie nicht in das Concordat selbst aufgenommen werden dürfen (avec la condition expresse, que jamais et dans aucun cas elle — die folgende Convention darüber — ne pourrait être insérée dans le concordat même). Sie betreffen insgesammt, wie auch in den obigen Schriftstücken in dieser Beziehung bereits darauf verwiesen wurde, die geistliche Stellenbesetzung.

Ihr Wortlaut ist:

Convention verbale

entre le Ministre de Sa Majesté et le Nonce du Saint Père.

Article I. Sa Majesté se réserve à Elle et à Ses Succes-

Artikel I. Se. Majestät behalten Sich und ihren Nachkommen

seurs la nomination des deux Évêques du Royaume à chaque vacance de leurs sièges.

II. Avant la nomination actuelle d'un nouvel Évêque, il sera pris, à l'égard de ceux qui seront présentés, des informations préalables sur leur vie, leur expérience et leurs connaissances en matières ecclesiastiques, ainsi que sur leur doctrine.

Le Roi établira pour cela, outre l'Évêque déjà existant, encore trois Commissaires ecclésiastiques, qui sous l'inspection d'un Commissaire supérieur, également nommé par le Roi, se chargeront de l'acte d'information.

III. Sa Majesté se réserve en outre, pour la première fois, la nomination des Doyens et Capitulaires, des préposés de seminaires et des professeurs dans les deux Évêchés.

Si dans la suite une de ces places vient à vaquer, elle sera remplie conformément à l'art. 11 du Projet de Loi.

im Reiche die jedesmalige Ernennung der beiden Bischöfe des Königreichs bevor.

II. Vor der wirklichen Ernennung wird in Betreff Derjenigen, welche dazu in Vorschlag sind, eine vorläufige Information über ihren Lebenswandel, ihre Erfahrung und Wissenschaft in kirchlichen Gegenständen und über ihre Lehre eingezogen werden.

Es werden hiezu vom Könige, außer dem schon bestehenden Bischofe, noch drei Commissarien geistlichen Standes bestimmt, die unter der Aufsicht eines weltlichen ebenfalls vom Könige zu ernennenden Ober-Commissärs den Informationsakt vornehmen.

III. Se. Majestät behalten sich ferner fürs Erstemal die Ernennung der Stiftsdecane, Stiftskapitularen, Seminariums-Vorsteher und Professoren in beiden Bisthümern vor.

Wenn in der Folge eine dieser Stellen vacant wird, so geschieht die Besetzung nach dem 11. Artikel des Projet de Loi.

IV.

Des Königs Entscheidung.

Was lag nun am 29. October 1807 dem Könige zur Entscheidung vor? — und wie entschied er?

Wir halten, um diese Fragen zu beantworten, die in der Convention vom 28. Oct. theils festgestellten, theils noch zweifelhaft gebliebenen Punkte, wie sie nach ihrem Inhalte sich gruppiren, auseinander und faßen sie so gesondert ins Auge. Ueber

1. den Brief,

welchen der König an den Papst, oder sein Ministerium an den römischen Hof schreiben sollte, war man ganz einverstanden. Denn die beiden Punkte, in denen man es nicht war — ob bei Gelegenheit der Exemt-Erklärung der württembergischen Bischöfe ausdrücklich erwähnt werden solle, daß auch von einem etwaigen deutschen Primas sie unabhängig bleiben müßten, und ob die vom Papste gelegentlich zu deputirenden Judices in Partibus stets aus dem württembergischen Clerus zu nehmen sein würden — sind untergeordnet. Der König gab in Beidem nach, ohne im Inhalte Etwas damit aufzugeben. Denn beim ersten Punkte war die convenirte Formel qui que ce soit ohnehin schon umfassend, und beim zweiten blieb ihm, da nur Solche genommen werden sollen qui sont agréables au Roi, die Möglichkeit, Nichtwürttemberger allemal abzulehnen.

Der König sollte und wollte demnach dem Papste seine Absicht melden, ein Gesetz über die Verhältnisse (l'arrangement à prendre) der kathol. Kirche in seinem Lande zu erlassen: eben das Gesetz, das im Projecte den andern Theil der Convention bildet. Der Papst müsse jedoch zuvor versprechen: 1) der jetzt nach Württemberg hineinreichenden Juris-

diction nichtwürttembergischer Bischöfe canonisch ein Ende zu machen, die beiden zu constituirenden württembergischen Landesbischöfe aber 2) für exemte zu erklären und 3) mit den ausgedehntesten Fakultäten, welche in Deutschland je vorgekommen seien, zu versehen. Er müsse ferner 4) für diese Bischöfe die mündlich mit dem Nuntius verabredete Ernennungsart eintreten und 5) den einen Bischof stets durch den andern consecriren, auch 6), um Zeit und Kosten zu sparen, die Appellation in geistlichen Dingen von dem Einen an den Andern gehen und für Streitsachen unter ihnen selbst Judices in Partibus eintreten lassen, welche vom Könige angenommen seien. Dieser werde von Sprüchen in der Appellationsinstanz auch vor der Exekution noch Einsicht nehmen. Es müssen endlich 7) die römischen Taxen fixirt, 8) etwaige neue württembergische Erwerbungen den Landesbisthümern demnächst einverleibt und 9) die Formeln der von den Bischöfen und übrigen Geistlichen bei ihrer Anstellung zu leistenden Eide mitgetheilt werden. Die Mittheilung auch ihres Glaubensbekenntnisses, welche die Unterhändler stipulirt hatten, hielt der König mit Recht, weil es bekannt ist, für überflüssig und strich diesen zu mißtrauischen Punkt.

2. Der Gesetzentwurf

zerfiel in zwanzig, oder — da Art. 10 doppelt vorhanden war — einundzwanzig Artikel, von denen der erste und letzte außer Betracht bleiben kann. Jener enthält einen Ausdruck des in Württemberg bereits gültigen Rechtes über die der römisch-katholischen Kirche zugestandene öffentliche Religionsübung, dieser ist bloß formeller Natur und stellt über künftig streitige Punkte weitere Verhandlungen in Aussicht. — Die übrigen neunzehn Artikel ordnen sich in der Art, daß die ersten vier (Art. 2—5) von der Organisation und Dotation der neuen Bisthümer, die folgenden fünf (Art. 6—10a) und die letzten vier (Art. 16—19) von der Ernennung, Consecration und Machtstellung der Bischöfe, die dazwischenliegenden Artikel (10b—15) von der Diöcesan-Geistlichkeit handeln.

3. Organisation und Dotation (Art. 2—5).

Man war einig, daß zwei Landes-Bisthümer, Ellwangen und Rothweil, errichtet und „möglichst" in Grundeigenthum dotirt werden, auch daß die Bischöfe, neben freier Wohnung, jeder ein Einkommen von

12000 fl. haben sollten*. Jedes Domcapitel sollte aus einem Dechanten, neun Domherrn und vier Caplänen bestehen, hinsichtlich derer man einig war, daß sie freie Wohnung, nicht einig, welches Einkommen sie haben sollten. Der Nuntius verlangte für jeden Domherrn, den Dechanten eingeschlossen, 1000, für jeden Caplan 600 fl., die Regierungskommissarien wollten den Caplänen gar Nichts, dem Dechanten dagegen 1200 fl. bewilligen. Der König trat insofern auf Seite des Nuntius, als er jedem Caplan — er substituirt den Namen Vicar — doch wenigstens 500 fl. Einkommen einräumte und es für den Dechanten bei 1000 fl. beließ. Aber er brachte den Mehraufwand dadurch wieder ein, daß er zwei Domherrnstellen strich.

Jeder Bischof sollte in seiner Diöcese ein deren Bedürfnissen entsprechendes Seminar errichten, welches der König gleichfalls „möglichst" mit Grundeigenthum zu dotiren versprach. Hierüber war man einig; sowie nicht minder über die vom Könige zugesagte Gründung einer katholisch-theologischen Fakultät, deren Glieder in Bezug auf Lehre und Leben unter dem Bischofe stehen sollten, in einer katholischen Stadt des Landes. Die anfangs berührte Eventualität, etwa auch Tübingen dazu zu wählen, gab der König auf. Er versprach, die höheren katholischen Schulen bestehen zu lassen und gestand den Bischöfen das Recht zu, die Lehrbücher für den Religionsunterricht zu wählen; wobei er sich nicht, wie seine Commissarien unter Widerspruch des Nuntius Anfangs festgehalten hatten, die Approbation derselben, sondern bloß eine Kenntnißnahme vorbehielt. Leur choix sera porté à Notre connaissance lautet seine Correctur.

Die Form der Dotation und die Unveräußerlichkeit des Kirchengutes waren nicht streitig. Daß neue geistliche Stiftungen oder neue kirchliche Erwerbungen in jedem Einzelfalle königlicher Bestätigung unterliegen müßten, wollte der Nuntius nicht einräumen. Der König gab es auf. Ebenso opferte er das Princip, daß die Verwaltung des Kirchengutes in bisheriger Weise unter Einfluß der Staatsregierung bleiben müsse. Genaueres ward hierüber nicht festgestellt.

4. Die bischöfliche Gewalt (Art. 16—19, 8—10a)

wird dahin garantirt, daß der Bischof in Ertheilung oder Verweigerung der Weihen völlige Freiheit und die geistliche Jurisdiction über alle

* Vgl. oben Seite 13 unter Num. 6.

causae ecclesiasticae, insbesondere die Ehesachen, soweit sie kirchliche sind, — nicht weniger auch die Disciplinargewalt (das Recht der Censuren und Strafen) über seinen Clerus und die Befugniß haben soll, nach erlangtem Einverständnisse des Königs, neue Parochien zu errichten und bestehende zu dismembriren. Ueberhaupt soll er „gänzliche Freiheit haben, Alles zu thun, was für Erhaltung der reinen Lehre, der Disciplin, der Sitten und der Liturgie sein Amt erfordert". Jedoch wird ihm, wie Art. 8 hinzufügt, diese Gewalt nur eingeräumt über die „Katholiken" seiner Diöcese.

Die königlichen Commissarien hatten mancherlei Beschränkungen hinzufügen wollen, die der Nuntius ablehnte. Sie wollten ausdrücklich gesagt wissen, daß die bischöfl. Gerichtsbarkeit, insbesondere auch in Ehesachen, sich nur auf „rein" geistliche Dinge erstrecke, wollten den Recursus ab Abusu wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt an das Staatsministerium anerkannt sehen (den interessanten Katalog der Recursfälle führe ich nicht auf), verlangten die Bestimmung, daß schwere Strafen gegen Geistliche, oder Bann und öffentliche Sacramentssperre gegen Laien, königlicher Bestätigung, sowie die bischöflichen Verordnungen über Lehre, Leben und Liturgie (bei der noch eine Verwahrung gegen „Fremdländisches" angebracht war) des königlichen Placets bedürfen. — Alles Dies gab der König rein auf.

Ebenso opferte er den ganzen, vom Nuntius nicht angenommenen Artikel 10, welcher das Placet für bischöfliche und päpstliche Erlasse in größter Ausdehnung zur Anerkennung zu bringen, der Verkehr der Bischöfe mit Rom von königlicher Kenntnißnahme abhängig zu machen und jeden Jurisdictionsakt päpstlicher Nuntien, Legaten oder apostolischer Vicare auszuschließen bestimmt war.

Allerdings sollten die Bischöfe von keinem auswärtigen Kirchenobern, außer dem Papste selbst abhängen — wobei der König den Ausdruck Archevêque étranger in den correcteren Archev. quelconque, séant hors des limites du Royaume änderte — und sollten möglichst weitgehende Fakultäten haben. Art. 9 wiederholt in dieser Beziehung die zweite und dritte Forderung des Briefes an den Papst; und soweit war auch der Nuntius einverstanden. Einen Punkt, zu welchem er nicht eingewilligt hatte, daß nämlich die Fakultäten ein für alle Mal, nicht sowohl dem Bischofe als dem Bischofs**sitze** beigelegt werden müßten, ließ der König fallen.

In allen diesen Beziehungen also gab er dem curialen Verlangen nach; und wie viel günstiger zeigte er sich hierin der römischen Kirche, als es noch eben der König von Bayern gethan hatte! Es begreift sich, daß der Nuntius damit zufrieden war. — Das Hauptgewicht legte der König, neben der Unabhängigkeit seines Landesepiscopates nach Außen augenscheinlich auf

5. Die Besetzung der bischöflichen Stühle (Art. 6—8).

Auch hier ging er nicht so weit, wie die bayerische Regierung. Er verlangte nicht, daß die von ihm nominirten Bischöfe, wenn sich kirchenrechtlich nichts gegen sie sagen lasse, binnen einer gewissen Frist vom Papste unweigerlich bestätigt werden müßten, im Weigerungsfalle aber anderswoher (vom Erzbischofe oder älteren Bischofe) ihre Bestätigung müßten erhalten können. Ein Verlangen, welches selbst Napoleon, mit allen seinen Mitteln, das sog. National-Concil von 1811 eingeschlossen, gegen den Papst nicht durchgesetzt hat. Denn sein momentaner Erfolg in dem sog. Concordate von Fontainebleau (1813) war keiner. Der König zeigte sich vielmehr zufrieden, nur die Nomination selbst sicher und dabei vom Papste das Versprechen zu besitzen, daß er die canonische Institution geben wolle, wenn die Nominirten die „nöthigen Qualitäten" besäßen: die Formel des vereinbarten Entwurfs lorsqu' elle (Sa Sainteté) les trouvera dignes veränderte er in die ihm etwas günstigere: lorsqu'ils (die Bischöfe) auront les qualités nécessaires.

Es ist dies ein Punkt, der genau beachtet sein will.

Die Bestimmung, daß der König von Württemberg die Nomination der Landesbischöfe haben solle, gehört den geheimen, nur durch Verbalconvention verabredeten Artikeln an (vgl. oben S. 39) und der Nuntius bedang sich ausdrülich dabei aus, daß sie „nie und in keinem Falle" in das Concordat selbst aufgenommen werden dürfe, dessen Art. 6 bloß mittelbar darauf verweist. Wozu diente Das, wenn ebenderselbe Nuntius in seinem nur drei Jahre vorher ausgegebenen allgemeinen Concordatsentwurfe (oben S. 12) proklamirt hatte, die „Empfehlung und Präsentation" der Bischöfe solle auch protestantischen Landesherren eingeräumt und die von ihnen Empfohlenen sollten „nach Befund der Umstände" von der Curie „confirmirt" werden?

Der scheinbare Widerspruch löst sich, wenn man Folgendes in

Betracht zieht*. Nach römischer Ansicht ist die regelmäßige Form der Besetzung bischöflicher Stühle die freie Ernennung (motu proprio) durch den Papst: als Ausnahme wird die Nomination durch katholische Regenten und hin und wieder die Capitelwahl gestattet. In beiden Ausnahmefällen bedarf es päpstlicher Bestätigung des von der berechtigten Seite Designirten, welche im ersten Falle die canonische Institution, im zweiten die Confirmation genannt wird. Weder die eine, noch die andere kann aber verweigert werden, wenn nicht Hindernisse von eigentlich rechtlicher Natur entgegenstehen. Es ist wie mit der bischöflichen Institution eines von einem Patron Präsentirten: wer vorgestellt ist, wenn er kirchenrechtlich vorgestellt werden durfte, hat an die Stelle schon ein Recht. — Ganz anders bei der freien päpstlichen Ernennung. Hier kann der Papst sich zwar gleichfalls Vorschläge machen lassen und er thut es sehr oft, ja er organisirt dafür, wo er es zweckmäßig erachtet, ständige Einrichtungen. So z. B. werden in Irland und in Nordamerika durch Wahlen unter der Geistlichkeit des wieder zu besetzenden Sprengels Candidaten für die vacanten Bischofsstühle empfohlen. Aber er ist an Dergleichen in Nichts gebunden, sondern die Empfehlung bietet ihm nur ein factisches Material für seinen zu fassenden Entschluß, welchen selbst er lediglich proprio motu trifft.

Wie nun für dergleichen Entscheidungen der Papst sich solchergestalt von der Geistlichkeit Vorschläge machen lassen kann, die eine Parallele der Capitelwahlen bilden, ebenso kann er es auch — in Parallele mit der regia nominatio — von den Regierungen. Er ernennt alsdann den von der Regierung vorgeschlagenen Candidaten, wenn anders er ihn ernennen will, durch Motuproprio; was er äußerlich darin zeigt, daß in dem Ernennungspatente des Regierungsvorschlags keine Erwähnung geschieht. Diese in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Rußland und in den östlichen preußischen (ehedem polnischen) Provinzen gebräuchliche Methode hat nun das päpstliche Concordatsproject von 1804 augenscheinlich gleichfalls im Sinne. Denn es verspricht den von protestantischen Landesherrn Vorzuschlagenden die Ernennung** nur „nach Befund

* Vgl. meine angeführte Schrift über die Propaganda Th. 2, S. 488 ff., woselbst das Genauere.

** „Confirmation," wenn anders Eilers wörtlich referirt, ist eine irrelevante Bezeichnung dafür. Denn bei der regia nominatio heißt der technische Ausdruck Institution.

der Umstände", behält also dem Papste die freieste Entscheidung allemal vor.*

In Württemberg aber ging der Nuntius weiter. Hier sagte er mit bestimmtem Worte dem Könige die „Nomination", vermöge deren er die Landesbischöfe zu „präsentiren" haben sollte, nachdem er sie mittels einer allein von ihm zu ernennenden geistlichen Commission habe begutachten lassen**, wirklich zu. Und da war es nun allerdings von Gewicht, ob der Papst die „Institution" — denn dies technische Wort ist angewendet — zu geben haben sollte, wenn er, wie die Unterhändler ausgemacht hatten, den Nominirten „würdig", oder wenn er ihn, wie der König corrigirte „in Besitz der nothwendigen Qualitäten" fände. Im ersten Falle war der bisherige curiale Gesichtspunkt allenfalls noch festzuhalten und die Entscheidung lag eigentlich noch beim Papste; im zweiten war das ganze Nominationsrecht vollständig für den protestantischen Landesherrn erobert.

Ueber die Consecration des neuen Bischofs (Art. 7) wird der fünfte Satz des landesherrlichen Briefes wiederholt. Der Treueid für den Landesherrn soll der der französischen Bischöfe sein***; der für den Papst soll dem Landesherrn vorgelegt und ohne dessen Einwilligung nicht abgeändert werden. Daß der König ihn auch erst zu „approbiren" habe, wollte della Genga nicht einräumen und Friedrich I. ließ es, ebenso wie die Einsicht und Approbation des bischöflichen Glaubensbekenntnisses, fallen.

Nachdem der Bischof instituirt ist und geschworen hat, tritt er in den Genuß seines Einkommens und die Ausübung seines Kirchenregiments. Hierüber (Art. 8) waren die Unterhändler einig. Für die etwas unvorsichtige Wendung, er dürfe dann Alles thun (faire tout) was sein Hirtenamt fordere, substituirte der König die gehaltenere, er dürfe remplir les fonctions que son ministère pastoral exige. — Die

---

* Eilers a. a. O. hat dieß unberücksichtigt gelassen und daher der Stelle eine größere Wichtigkeit beigelegt, als sie hat. Sie widerspricht den späteren Erklärungen der Curie, daß protestantischen Landesherrn das eigentliche Nominationsrecht nicht eingeräumt werden könne, in keinem Wege.

** Wobei nicht die statutarischen Erfordernisse der älteren deutschen Bisthümer, sondern nur canonische berücksichtigt werden sollten.

*** Diesen Punkt hat der König zwar gestrichen, aber nur um den genannten Eid (nach dem Französischen Concordate von 1801) wörtlich einzuschieben.

königlichen Unterhändler hatten hinzufügen wollen, innerhalb der Diöces dürfe keine Exemtion von der bischöflichen Gewalt, noch irgend ein anderes dieselbe schmälerndes Privilegium statthaben: hierauf bestand der König nicht. Eine ebenmäßig vom Nuntius abgelehnte, die römischen Taxen und Annaten betreffende Aeußerung konnte er schon deßhalb weglassen, weil sie im siebenten Satze seines Briefes an den Papst dem Inhalte nach doch aufgenommen worden war.

6. Ueber innere Diöcesan-Einrichtungen

war (Art. 12—15) bestimmt, daß hinsichtlich des Verbotes, mehrere Pfründen zugleich zu besitzen, und des Gebotes der Residenz die Geistlichkeit den Canones unterworfen sei. Eine vom Nuntius beanstandete allgemeine Aeußerung darüber, daß diese Canones im Lande nur soweit gelten könnten, als sie mit dessen Wohle nicht im Widerstreit seien, nebst einer gleichfalls beanstandeten Aeußerung gegen den Chordienst, strich der König.

Jeder Bischof sollte, unter Approbation des Königs, seine Diöcese in Decanate theilen (Art. 13). Daß der Decan allemal in der Oberamtsstadt wohnen müsse, sowie eine Bestimmung über seine Wahl — beides vom Nuntius nicht angenpmmen — ließ der König weg.

Alle Geistliche müssen bei ihrer Anstellung vor dem Bischofe das Glaubensbekenntniß, und vor der Kreisbehörde — le capitaine du Cercle ou Drossat substituirte der König dem in dem Entwurfe gebrauchten allgemeineren Ausdrucke — denselben Treueid wie die Bischöfe ablegen. Hierüber war man beiderseits einig (Art. 14).

Die Candidaten des geistlichen Standes sollten, worüber gleichfalls keine Differenz bestand, nach Beendigung ihrer theologischen Studien auf ein Jahr in das Diöcesanseminar eintreten, dessen Leitung in Lehre und Leben dem Bischofe, übrigens der Regierung zugeschrieben wurde. Der specielleren Bestimmung, daß letzterer Alles Finanzielle und Polizeiliche dabei gebühre, widersprach der Nuntius und der König gab nach.

Endlich über

7. Die Stellenbesetzung

innerhalb der Diöcese (Art. 10a und 11) war unter den Verhandelnden eine Vereinigung nur in Bezug auf die höheren Stellen erfolgt, während hinsichtlich der Pfarrstellen die beiderseitigen verschiedenen Meinungen

in der Vorlage an den Souverain noch unversöhnt nebeneinander standen.

Capitel und Seminare für das erste Mal zu besetzen, hatte der König in der Verbal-Convention (oben S. 39)* sich allein vorbehalten. Künftig aber sollte bei Vacanz einer solchen Stelle der Bischof vier Candidaten vorschlagen und der König unter ihnen die Wahl haben. Die näher festgestellten Idoneitätsbedingungen des Anzustellenden haben nichts Eigenthümliches. Seinen Generalvicar und seine sonstigen ihm nothwendig scheinenden Officialen wählt sich der Bischof wie er will, jedoch möglichst (die Commissare hatten es ausnahmslos so bestimmen wollen, der König ließ, auf Wunsch des Nuntius, dies fallen) aus seinem Capitel, jedenfalls aus der Zahl der examinirten Candidaten. Er besoldet sie selbst. — Soweit war man einig. Einen vom Nuntius abgelehnten besondern Zusatz über die etwaige Anstellung eines Weihbischofs gab der König auf.

In Bezug auf die Pfarrbesetzungen stand zwischen beiden Parteien die Lehre vom sog. landesherrlichen Patronatrechte**. Die durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aufgehobenen Stifter und Klöster nämlich hatten viele Patronate gehabt: waren nun diese nach Aufhebung jener Corporationen an die Landesherrn gekommen, oder waren sie ganz weggefallen? Der Nuntius vertheidigte die letztere, der Staat die erste Meinung: beide übrigens bereit, einige Concessionen von ihrem Gesichtspunkte aus zu machen.

Der Nuntius wollte dabei drei Classen von Pfarrstellen unterscheiden: 1) Wo die Bischöfe vor Eintritt der Säcularisationen freie Collation gehabt hatten, da sollten sie dieselbe behalten, jedoch keine dem Könige nicht genehme Person dabei anstellen. 2) Ebenso sollten alle bestehenden Privatpatronate unverändert bleiben. 3) Was aber die Patronatrechte säcularisirter Stifter betraf, so sollte der Bischof vier in einer Concursprüfung bestbestandene Candidaten zur Auswahl dafür dem Könige vorschlagen, und dieser den ihm Zusagenden davon zur bischöflichen „Institution" präsentiren.

Die königlichen Commissarien hingegen wollten nur den ersten von diesen Punkten zugestehen, obwohl sie dabei über die Art der bischöflichen

* Er setzt daher in Art. 11 für autrement: ainsi qu'il a été convenu.

** Vgl. Hinschius das landesherrl. Patronatrecht ꝛc. Berlin 1856.

königlichen Unterhändler hatten hinzufügen wollen, innerhalb der Diöces dürfe keine Exemtion von der bischöflichen Gewalt, noch irgend ein anderes dieselbe schmälerndes Privilegium statthaben: hierauf bestand der König nicht. Eine ebenmäßig vom Nuntius abgelehnte, die römischen Taxen und Annaten betreffende Aeußerung konnte er schon deßhalb weglassen, weil sie im siebenten Satze seines Briefes an den Papst dem Inhalte nach doch aufgenommen worden war.

6. Ueber innere Diöcesan-Einrichtungen

war (Art. 12—15) bestimmt, daß hinsichtlich des Verbotes, mehrere Pfründen zugleich zu besitzen, und des Gebotes der Residenz die Geistlichkeit den Canones unterworfen sei. Eine vom Nuntius beanstandete allgemeine Aeußerung darüber, daß diese Canones im Lande nur soweit gelten könnten, als sie mit dessen Wohle nicht im Widerstreit seien, nebst einer gleichfalls beanstandeten Aeußerung gegen den Chordienst, strich der König.

Jeder Bischof sollte, unter Approbation des Königs, seine Diöcese in Decanate theilen (Art. 13). Daß der Decan allemal in der Oberamtsstadt wohnen müsse, sowie eine Bestimmung über seine Wahl — beides vom Nuntius nicht angenommen — ließ der König weg.

Alle Geistliche müssen bei ihrer Anstellung vor dem Bischofe das Glaubensbekenntniß, und vor der Kreisbehörde — le capitaine du Cercle ou Drossat substituirte der König dem in dem Entwurfe gebrauchten allgemeineren Ausdrucke — denselben Treueid wie die Bischöfe ablegen. Hierüber war man beiderseits einig (Art. 14).

Die Candidaten des geistlichen Standes sollten, worüber gleichfalls keine Differenz bestand, nach Beendigung ihrer theologischen Studien auf ein Jahr in das Diöcesanseminar eintreten, dessen Leitung in Lehre und Leben dem Bischofe, übrigens der Regierung zugeschrieben wurde. Der specielleren Bestimmung, daß letzterer Alles Finanzielle und Polizeiliche dabei gebühre, widersprach der Nuntius und der König gab nach.

Endlich über

7. Die Stellenbesetzung

innerhalb der Diöcese (Art. 10a und 11) war unter den Verhandelnden eine Vereinigung nur in Bezug auf die höheren Stellen erfolgt, während hinsichtlich der Pfarrstellen die beiderseitigen verschiedenen Meinungen

V.

Zweite Redaction der Uebereinkunft.

Im Anfang schien das wirklich so. Die Entscheidung des Königs war sehr schnell erfolgt ($^{28}/_{29}$. Oktober); und „da," sagt die württembergische Regierung in ihrer Nachricht, „der Nuntius mit dem Resultate sehr zufrieden war, übernahm er die Uebersetzung des Instrumentes der Convention ins Lateinische" und übergab dieselbe den königl. Commissarien Sonnabends 31. Oktober. Diese meinten darin einige „Mängel und Abweichungen" von dem oben mitgetheilten „französischen Original" zu entdecken. Man kam daher überein, sie „gemeinschaftlich durchzugehen," was von dem Commissarius, Staatsminister v. Mandelsloh, wegen Unwohlseyns des Nuntius, mit dem päbstlichen Legationsrath, Grafen von Troni, geschehen sollte. Diese Verabredung dürfte getroffen seyn, als am Abend des 31. Okt. dem Nuntius die „Bemerkungen" der Regierung „gegen die lateinische Fassung" der Convention zugestellt wurden. Die gemeinschaftliche Arbeit selbst aber ist nicht mehr vorgenommen, da schon anderen Morgens früh der Nuntius die Verhandlungen abbrach.

In Wirklichkeit war man, auch nach der königlichen Entscheidung, noch viel weiter auseinander, als die Regierung glauben wollte.

Der Nuntius hatte in der französischen Convention auf einem und dem anderen Punkte den gewählten Ausdruck doch anders verstanden, als die königlichen Bevollmächtigten. Vielleicht auch, daß er hin und wieder der vorher in der Debatte von ihm vertretenen und dann aufgegebenen Meinung, indem er sie bewußtermaßen hier wiederum aufnahm, von Neuem Platz zu schaffen gesucht hat. Jedenfalls formulirte er in mehr als einer Beziehung die Convention für den Pabst und seine Kirche nunmehr günstiger, als die Regierung eingeräumt zu haben sich bewußt war. Sie sah sich daher im Falle, dem zu widersprechen.

Allerdings sind nicht alle ihre Ausstellungen von dieser Art. Einige sind blos sprachlich, oder betreffen den Ton der königlichen Rede gegenüber dem Papste. * Oder sie sind bestimmt, es nicht zuzugeben, daß der Nuntius, wie er zu thun augenscheinlich bestrebt war, den Cultusminister bei Seite schiebe. Oder sie gehen aus einer auf theoretischer Unsicherheit über die Tragweite mancher Ausdrücke und Einrichtungen beruhenden Besorgniß hervor, unversehens überflügelt zu werden. Einmal haben sie auch, wenn nicht die Absicht, doch den Schein, ihrerseits von dem schon Zugestandenen noch zurücknehmen zu wollen. Denn wenn in Artikel 2 der Nuntius, in völliger Uebereinstimmung mit der französischen Convention, der möglichst in Grundstücken zu beschaffenden Dotirung der Seminarien gedenkt und die Regierung dies streichen und lediglich auf Art 3 verweisen will, wo von einer solchen Dotation nichts steht, so ist zwar nicht nothwendig, daß ein Wille nachträglich zu schmälern dabei zu Grunde lag, aber es ist doch möglich und konnte wenigstens dem Nuntius so scheinen.

Betrachten wir jetzt die materiell ins Gewicht fallenden Modificationen und Protestationen aus dem Aktenstücke und halten dabei die im vorigen Abschnitte eingehaltene Ordnung ein.

In dem Briefe des Königs, der nunmehr vorangestellt ist, ** hat schon der Eingang eine andere Farbe. Nach der französischen Fassung sagte der König, er wolle ein Gesetz geben qui contienne l'arrangement à prendre pour l'Église catholique. Der König also ordnet hiernach diese Einrichtung des katholischen Kirchenwesens an. Nach der lateinischen Fassung will der König ein Gesetz „promulgiren", das materiell theilweis auch vom Papste gegeben seyn kann, qua (lege) varia in favorem religionis — die Regierung muß erinnern, daß hier catholicae nicht zu vergessen sey — stabiliuntur. Daß also der König die kirchliche Einrichtung durch sein Gesetz zu treffen habe, ein allerdings ganz uncanonischer Gedanke, ist nicht mehr gesagt.

Der Inhalt des Briefes ist um einen Punkt, den neunten, vermindert, weil dieser Punkt durch den jetzt acceptirten Schluß von Art. 7 des Gesetzentwurfes (Stipulation desselbigen Treueides gegen den Papst, welcher für die französischen Bischöfe gebräuchlich sey) schon erledigt ist. —

* Der König soll ihn z. B. nicht Beatissime pater anreden; wiewohl in Nr. 2 des Briefes das Wort doch stehen geblieben ist.

** Der Grund hiervon wird alsbald zu berühren sein.

Im Uebrigen hat er am wenigsten Modifikationen erfahren. * Aus der sechsten Forderung ist weggelassen, daß geistliche Appellationserkenntnisse vor der Execution dem Könige vorzulegen seien, und in die achte die Eventualität eines dritten Landesbisthums eingeschoben: was Beides die Regierung sich gefallen läßt.

Der Gesetzentwurf hat seine Anordnung und Fassung im Allgemeinen behalten und besteht, da der blos von den Commissarien proponirte Art. 10 nach königlicher Entscheidung weggefallen war, jetzt aus 20 Artikeln. Einen Punkt (französ. Convention Art. 4 a. E.) scheint der Nuntius bei seiner Ueberarbeitung vergessen zu haben: er übergeht jetzt den speciellen Einfluß der Bischöfe auf die Lehrbücher der Religion. — Art. 1 und 20 haben beide zwar nicht bedeutende, aber doch Modifikationen erlitten, die von der Regierung nicht angenommen wurden. Von allgemeinem Interesse ist nur die des ersten Artikels, welche sich, wenn auch vorsichtig genug, auf das Verhältniß der römisch-katholischen Kirche zum Protestantismus bezieht.

Dies Verhältniß beruhet, wie hier nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, ** auf der römisch-kirchlichen Ueberzeugung, daß die wahre Kirche nur eine sichtbare, und zwar die Eine katholische sey, daß man in dieselbe durch die Taufe eintrete, und daß somit alle gültig getauften Christen als Mitglieder zu dieser Kirche gehören, auch aus ihr nicht wieder ausscheiden können, da der von der Taufe verliehene Christencharakter unauslöschlich ist. Namentlich alle Protestanten, deren Taufen im Allgemeinen als gültige anerkannt sind, werden in solcher Weise als Zugehörige der katholischen Kirche betrachtet. Nur sind sie häretische und deßhalb nicht vollberechtigte Mitglieder, an deren Besserung und Bekehrung mit allen ihr zugänglichen Mitteln zu arbeiten die Kirche eine Pflicht fühlt. Diese Pflicht liegt für die Parochie dem Pfarrer, für die Diöces dem Bischof ob, und zwar rücksichtlich aller innerhalb seines Sprengels wohnhaften Protestanten. Denn Parochie wie Diöces sind geographische Begriffe. Daß Pfarrer und Bischof nur für die Katholiken, nicht auch für die Protestanten ihres Sprengels angestellt seyen, wie es da-

* Von einer Abkürzung in dem Satze Nr. 3 wird bei Gelegenheit von Art. 9 des Gesetzentwurfes die Rede sein.

** S. darüber einen von mir gehaltenen Vortrag: Ueber römisch-katholische Missionen, Berlin 1857; und ausführlicher meine schon mehrfach angeführte Schrift: Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen, 1852—53. 2 Bände.

Aber der Nuntius führte, um dem Papste freiere Hand zu erhalten, theils die nöthigen Qualitäten des von der Regierung zu Nominirenden näher aus, wobei diese recht bezeichnender Weise an der Forderung Anstoß nahm, daß auch im Punkte seines Glaubens ein Bischof von gutem Ruf seyn müsse, — theils suchte er das schon bei der französischen Fassung von ihm vertretene „würdig" (dignos, vergl. oben S. 45) wieder hineinzubringen, und erreichte wenigstens so viel, daß qualités nécessaires durch debitis dotibus gegeben wurde, was immerhin ebensowohl heißen konnte, er müsse die rechten Gaben, als er müsse die kirchenrechtliche Idoneität haben. — Ebenso hatte der Nuntius im Art. 7 geändert: Nach der französischen Convention daselbst sollte der Bischof dem Könige vor der Consecration Treue schwören, nach der lateinischen kam dieser Akt nach der Consecration zu stehen; dort in ein Stadium, wo der Schwörende noch nicht Bischof ist und im Falle er nicht sollte schwören wollen, noch removirt werden kann; hier in ein Stadium, wo er, auch wenn er nicht schwören sollte, in den Augen der Kirche Bischof doch ist und bleibt. Dieser Aenderung widersprach die Regierung. Daß sie sich eventuell frei hielt, die Eidesformel auch zu ändern, war nicht gerecht, aber von minderer Bedeutung.

In Bezug auf die inneren Diöcesaneinrichtungen war am wenigsten Verschiedenheit der Ansichten geblieben. Nur wollte die Regierung nicht, daß (Art. 15) der Nuntius, indem er die Stellung des Bischofs zu seinem Seminare besprach, ihm speciell auch die educatio vindicirte. Die Educationspartie sollte dem Bischofe vielmehr nur so weit, als sie sich auf Lehre und Leben bezöge, gebühren.

Dahingegen sehr wesentliche Differenzen ergaben sich in Hinsicht der Stellenbesetzung innerhalb der Diöces. Denn nicht nur hatte hier der Nuntius (Art. 10 u. 11) allenthalben die Erwähnung des Concursexamens vermieden, von welchem am Ende des vorigen Abschnittes (S. 50) die Rede gewesen ist, während die Regierung dasselbe festhielt, sondern er hatte auch (Art. 10) die Fassung so gewählt, daß für die von den säcularisirten Stiftern ehedem besetzten Stellen jetzt mit Bestimmtheit der Bischof als der sie vergabende bezeichnet, dem Könige nur eine Mitwirkung dabei zugeschrieben war. Nach festgehaltener Auffassung der Regierung aber war das Verhältniß umgekehrt. Dieselbe Verschiedenheit des Gesichtspunktes trat in Bezug auf die Collation der höheren, namentlich der Domherrnstellen hervor (Art. 11): Der Nuntius

wollte daß der Bischof, die Regierung daß der König der eigentlich Besetzende dabei sey. Untergeordneter und anscheinend von concreter Beziehung ist eine Differenz in Bezug auf die Privatpatronate (Art. 10). Denn während der Bischof ganz seine oben S. 49 erwähnte Meinung formulirt hatte, wollte die Regierung den Passus so gefaßt wissen, daß Privatpatrone, die erst nach 1802 ihren Patronat legitime (?) verloren hätten, ihn nicht wieder haben sollten. — Daß endlich die bischöflichen Behörden „möglichst" aus dem Capitel zu besetzen seyen, wollte die Regierung nicht aufgeben. Während eine die Beibehaltung der bestehenden Art der Decanatswahlen sichernde Modification (Art. 13) mit beiderseitiger Einstimmung aufgenommen ward.

Insoweit also war man entweder einig oder noch nicht einig über Das, was sowohl in dem zu erlassenden Gesetze, als in dem vom Könige zu schreibenden Briefe an den Papst enthalten seyn solle.

In dieser lateinischen Redaction aber tritt nun auch diejenige Verabredung hervor, welche über das gegenseitige Verhältniß dieser beiden verhandelten Documente getroffen worden war. Der Brief ist gegenwärtig vorangestellt und an seinem Schlusse heißt es: wenn der König, wie er verspricht, einen Brief dieses Inhalts an den Papst geschrieben haben und den darin niedergelegten Wünschen die päpstliche Antwort entsprechen werde, so wolle der König in Zeit von sechs Monaten sowohl diese Antwort, als das verabredete Gesetz wörtlich und mit wortgetreuer deutscher Uebersetzung publiciren und aufrecht erhalten. Welche Form die päpstliche Antwort haben solle, blieb ungesagt; und es war also möglich, daß sie in Form eines (nach dieser Verabredung zu publicirenden) päpstlichen Gesetzes erschien, das für Würtemberg alle die hier beregten Punkte anordnete. Wodurch denn auch den bekannten formellen Ansprüchen der Kurie vollständig Genüge geschehen wäre.

Wörtlich lautet das Aktenstück, wie es nunmehr vorlag, folgendergestalt:

mals die württembergische Regierung annahm und wie es noch heute die populäre Vorstellungsweise sich denkt, ist im Sinne der römisch-katholischen Kirche ein Irrthum; obwohl ein von manchen ihrer Glieder getheilter, von anderen im Interesse der Missionsthätigkeit geflissentlich gepflegter. Selbst in officiellen Schriftstücken kommen in dieser Beziehung Ausdrücke vor, die irre führen können. So wenn es in Art. 8 des vorliegenden Gesetzesentwurfs heißt, der Bischof habe die Jurisdiction über alle „Katholiken" seines Sprengels, könnte man das verstehen, als sollten die Protestanten dieses Bezirks unter seiner Jurisdiction nicht stehen. Und doch wäre dies den bestimmtesten Rechtsanschauungen der katholischen Kirche zuwider; denn gerade daß von der bischöflichen „Jurisdiction" Protestanten mit ergriffen werden, leidet gar keinen Zweifel. Die Lösung kann unter solchen Umständen nur darin liegen, entweder daß der Ausdruck catholici, wenn er gepreßt wird, in gewissem Sinne allenfalls die Protestanten mit begreifen kann, oder wahrscheinlicher darin, daß es sich für die Kirche hier nur um staatliche Garantie ihrer Jurisdiction handelt. Sie selbst schreibt sich diese Jurisdiction bekanntlich ohnehin, ganz unabhängig vom Staate, zu, über Protestanten, wie über Katholiken. Garantiren aber läßt sie sich, so lange sie mehr nicht erreichen kann, hier nur die zweite, nicht auch die erste Hälfte. Nichtsdestoweniger jedoch hält sie auch die andere fest und hat das natürliche Interesse, der Beschränkung so wenig als möglich zu gedenken. Daher z. B. im Eingange des Briefes an den Papst der Nuntius das catholicae neben religionis wegließ und andererseits das freie Religionsexercitium hier etwas weiter zu fassen suchte, als der französische Text es gab. Denn nach diesem sollen nur die „katholischen Unterthanen" des Königs es haben, in der lateinischen Fassung hingegen wurde diese Beschränkung fallen gelassen und statt dessen vielmehr urgirt, daß auch in den protestantischen Landestheilen die katholische Kirche sich „frei solle entfalten dürfen." Wie sich von selbst verstand, zum Zwecke der Mission. — Die Regierung indeß gestattete diese Veränderung nicht.

Die Organisation und Dotation (Art. 2—5) nun betreffend, so hatte der Nuntius (Art. 2) den die Entsagung der gegenwärtigen Ordinarien betreffenden Punkt correcter formulirt. Der Papst konnte nicht ohne Weiteres für sie versprechen. — Della Genga hatte ferner eine Erwähnung der Administration des Kirchengutes, unter Staatsaufsicht, eingeschoben und eine jener vorsichtigen, von der Regierung zum

Conceptum Litterarum a Sua Majestate ad Sanctitatem Suam scribendarum.

(omittatur)

Beatissime Pater.

Attenta promissione, quam Sanctitas Tua mediante extraordinario Tuo apud Nos Nuntio Nobis fecit, nempe a Te pro Regno Nostro ac Statibus illorum Principum, qui Regni Nostri terminis aut omnino continentur aut illis fere circumdantur, duas Episcopales sedes auctoritate apostolica erigendas esse, Legis, qua varia in favorem religionis † stabiliuntur promulgandae, animum mentemque induimus.

† catholicae

Spectatis autem quae ex legis hujus promulgatione ac executione in catholicos manant utilitatibus, plane confidimus, fore ut Sanctitas Tua Nobis sequentia praevie concedat.

„Desideramus" sollte überall beibehalten werden.

1. Desideramus, ut sive mediante Apostolico Tuo Nuntio, sive alio, qui opportunus Tibi videbitur modo, una Nobiscum, ab Episcopis, qui hucusque Episcopalem jurisdictionem in Regno Nostro exercebant, postules, ut erectioni et circumscriptioni novarum Dioecesium consentiant, juribusque Suis † in subditos Nostros catholicos se abdicent.

† episcopalibus

2. Cupimus, ut uterque Regni Nostri Episcopus Auctoritate Tua

	a jurisdictione cujuscunque Archiepiscopi aut Metropolitae extra Regni Nostri terminos sedem habentis
quisquis is sit,	† liber et exemtus declaretur, nullique alii, nisi Tibi, Beatissime Pater, subdatur.
„quinquennales“ omittatur † et Archiepiscopi † in amplissima forma	3. Avemus insuper, ut Regni Nostri Episcopis easdem *quinquennales* facultates, quibus alii Germaniae Episcopi † gaudere sueverunt, † impertiri digneris.
„ore tenus“ omittatur. *	4. Optamus, ut tam prima vice quam in posterum, cum promotio ad Episcopales Sedes instituenda sit, res eo modo perficiatur, de quo cum Nuntio Tuo *ore tenus* convenimus.
	5. Cupimus, ut Neoepiscopi consecratio ab altero Episcopo jam existente et consecrato, obtenta ad hoc ab Apostolica sede facultate, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc invitatis, fiat.
	6. Desideramus, ut ad evitandas moras et sumptus, qui ob locorum distantiam ex appellationibus ad Romanam Sedem oriuntur, appellationes subditorum Nostrorum a sententia unius Episcopi ad alium fieri possint, qui, qua Apostolicae sedis delegatus, assumtis duobus viris ecclesiasticis Nobis gratis, rem juxta vera juris catholico-canonici principia definient. Si vero difficultas aut lis aliqua inter ipsos Episcopos oriatur, op-

* Denn die Oral-Convention (oben S. 39) war allerdings schriftlich documentirt.

tamus, ut Apostolica Sedes ad eam dirimendam judices in partibus, qui Nobis accepti sind, deleget.

„aliaeque Cancellariae“ omitt.

7. Optamus, ut Bullarum *aliaeque Cancellariae* taxae tam pro erectione novorum Episcopatuum, quam pro institutione et confirmatione Episcoporum determinentur.

8. Petimus ac in votis habemus, ut Nobis promittas, fore ut si Regni Nostri ditiones extendantur, ditionum harum Catholicos aut uni Episcoporum in Regno Nostro jam existentium subjicias, aut novam episcopalem sedem, prout res postulaverit, erigas.

Haec sunt, Sanctissime Pater, desideria et vota etc.

responsio conformis

II. Si Sanctitatis Suae *responsum* Majestatis Suae votis sit *conforme*, Majestas Sua intra sex mensium spatium tam illud* quam insertum legis conceptum latine cum fidelissima versione germanica promulgari et executioni mandari curabit.

Conceptum legis.

libere exercebitur ab omnibus subditis catholicis totius Regni Nostri

habito tamen respectu ad ordinationes politiae civilis

1. Religio catholica Apostolica Romana *ubique et semper in omnibus Regni Nostri ditionibus tam antiquis, quam novis libere exercebitur,* cultusque ejus publicus erit, *habita tamen ratione ordinationum ad politiam civilem,* quas gubernium pro publica tran-

* Müßte nach der Regierungscorrectur — responsio conformis — heißen illam.

Project der Uebereinkunft,

von dem Nuntius übergeben den 31. Oktober.

Auf dieser Seite sind die diesseitigen, dem Nuntius am 31. Okt. Abends zugestellten Bemerkungen gegen die lateinische Fassung enthalten. Der veränderte Eingang für das diesseitige Exemplar ist in der Note. *

Sanctitas Sua Pius P.P. VII. aequissimis et laudabilibus Majestatis Suae Regis Wurttembergensis desideriis, ut certus stabilisque in iis, quae ad res Catholicorum spectant, in Regno Wurttembergensi ordo constituatur, annuens, hunc in finem ad Majestatem Suam Hannibalem Comitem de Genga Archiepiscopum Tyri et extra ordinem Nuntium ablegavit.

Majestas vero Sua Rex Wurttembergiae hunc in finem denominavit Excellentissimum Dominum liberum Baronem de Mandelsloh, † et Illustrissimum Dominum de Linden, Vicepraesidem Sectionis primae *Collegii justitiae*, ut inter se hac de re conferrent. Qui habitis et collatis inter se consiliis haec disposuerunt:

† Ministrum status,

supremi justitiae Collegii

I. Regia Sua Majestas ad Sanctitatem Suam dabit litteras *juxta sequentem conceptum.*

sequentis tenoris.

* **Majestas Sua Fridericus Rex Wurttembergiae optans, ut certus stabilisque in iis, quae ad res Catholicorum spectant, in Regno Suo ordo constitueretur, vota Sua in hanc rem Sedi Apostolicae manifestavit, quibus, utpote aequissimis et laudabilibus, Sanctitas Sua Pius P. VII. perlubenter annuit.**

Ea de causa Majestas Sua Rex Wurttembergiae denominavit excellentissimum Dominum liberum Baronem de Mandelsloh, Ministrum status, et illustrissimum Dominum de Linden, vice praesidem sectionis I. supremi justitiae collegii, qui, cum excellentissimo Domino Hannibale, comite de Genga, archiepiscopo Tyri et extraordinario Nuncio, quem Sanctitas Sua ad Majestatem Regiam hunc in finem ablegavit, eo de negotio conferrent.

Habitis itaque et collatis inter se consiliis iidem sequentia disposuere:

Decano, septem Canonicis et quatuor Vicariis, gaudebit redditu annuo 10,200 fl. et quidem quilibet Decanus annuatim 1200 fl., Canonicorum quilibet 1000 fl., Vicariorum 500 fl. percipiet, praetereaque quilibet convenientem habitationem obtinebit.

Omittatur dieser Anhang.

Pro dotatione autem fabricarum Ecclesiarum, nisi sufficientia bona modo adsint, quae sunt conservanda, necessaria assignabimus.

3. Uterque Episcoporum pro sua dioecesi eriget episcopale Seminarium, atque ut in eo semper sufficiens candidatorum numerus pro dioecesium necessitatibus commorari, ali et educari possit, pro illorum dotatione annuos redditus assignabimus.

etiam

4. Non solum scholas latinas, Collegia, Lycea in catholicis urbibus conservabimus, sed *quoque* ut ii, qui statum ecclesiasticum amplecti, seque ecclesiae ministerio devovere volunt, scientiam et doctrinam tam pro ingressu in Seminaria, quam ad olim digne officium suum implendum, necessariam et requisitam acquirere possint, in † catholica Regni Nostri urbe quinque cathedras academicas pro quinque professoribus catholicis fundabimus, illorumque cuilibet, praeter habitationem, salarium annuum constituemus. Ha-

† quadam

rum cathedrarum duae Theologiae dogmaticae et morali, uti et pastorali, catecheticae et homileticae destinantur; binarum aliarum objectum erunt linguae orientales, Sacrarum Scripturarum exegesis scientiaeque biblici studii subsidiariae.

Quinta tandem cathedra juri canonico et Historiae ecclesiasticae addicitur. Omnes et singuli horum institutorum Professores, quoad ea, quae instructionem religiosam moresque concernunt, Episcoporum auctoritati *subjiciuntur*, in rebus autem mere civilibus et politicis Gubernio subduntur. Professores ipsi, praevio a Nobis ac Episcopis facto examine, a Nobis nominabuntur.

Omittatur „subjiciuntur".

5. De formali dotationis actu duo diplomata expediri mandavimus in chartophylacio Ecclesiarum respectivarum asservanda.

Bona autem omnia Ecclesiarum salva semper et integra conservabuntur, neque a Nobis successoribusque Nostris ullo unquam tempore distrahi, diminui aut in pensiones mutari poterunt.

Similimodo *quarantiam et protectionem omnium novarum fundationem, quae in favorem Ecclesiae ac religionis catholicae fieri possunt, uti et illorum omnium, quae adquirere potest, in Nos suscipimus.*

in protectionem nostram recipimus omnes novas fundationes, quae in favorem Ecclesiae et Religionis catholicae fieri possunt, uti et ea omnia, quae acquirere potest, de illorumque securitate cavebimus.

si debitis dotibus instructi sint,

6. Eo, quo cum Sanctitate Sua convenimus modo, tam prima vice quam in posterum procedetur, ut ad episcopales Regni Nostri sedes viri ecclesiastici idonei, omnibus, quos sacri canones requirunt, dotibus praediti promoveantur, quibus Sanctitas Sua, *si eos dignos debitisque dotibus instructos compererit*, juxta consuetas canonicas formas, institutionem canonicam dabit.

canonicam aetatem habere, muneri suo pastorali necessaria doctrina, scientia et experientia pollere, optima fama gaudere, inculpatis omnino esse moribus ac honesto et legitimo thoro licet non necessario nobili sanguine natus esse debet.

Ipse autem promovendus *habere debet canonicam aetatem, ac muneri suo pastorali necessaria doctrina, scientia et experientia pollere, bonaque tam quoad mores, quam quoad fidem fama gaudere, ac honesto et legitimo thoro, licet non nobili sanguine natus esse debet.*

7. Consecratio novi Episcopi ab altero Regni Episcopo jam consecrato et ab Apostolica sede ad id facultatem habente, assistentibus aliis duobus Episcopis ad hoc rogatis, fiet.

Ante actum consecrationis Episcopi

Antequam episcopi munus suum suscipiant, coram Nobis juramentum fidelitatis * emittent sequentibus verbis expressum *et nunquam mutandum.*

Omittatur.

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Domino meo Potentissimo Regi Wurttembergiae. Item pro-

* Es ist dies, mit Veränderung der Namen, wörtlich der durch das Concordat von 1801 für die französischen Bischöfe beliebte Eid.

mitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Regni damnum tractari, Regiae Suae Majestati manifestabo." — Formula juramenti, quod

Episcopi in actu consecrationis

novi *et consecrandi Episcopi* emittunt, eadem erit ac juramenti, quod nunc Galliarum Episcopi praestant, neque erit unquam mutanda.

8. Quam primum Episcopi canonice fuerint instituti, ac juramentum fidelitatis emiserint, redditibus suarum mensarum fruentur, pleno et libero jure exercebunt Episcopalem suam jurisdictionem in omnes Dioeceseos suae Catholicos, obibuntque omnes pastoralis ministerii sui functiones ac munia.

9. Episcopi Regni Nostri a se invicem independentes erunt,

† quisquis ille sit

subordinabuntur

omittatur: „plene et"

subjecti erunt.

secundum promissum Nobis expresse factum dictis Episcopis facultates, quibus hucusque alii Germaniae Episcopi et Archie-

9. *Uterque Regni Nostri episcopus ex speciali Apostolicae sedis privilegio ab altero erit independens*, neque ulli unquam Archiepiscopo aut alteri † extra Regnum Nostrum residenti *subordinabitur*, sed Apostolicae sedi *plene et* immediate *subjectus erit.* Quae Apostolica sedes *dictis Episcopis facultates quinquennales*, *quibus ex ipsius concessione hucusque alii Germaniae Episcopi aut*

piscopi fruebantur, in amplissima forma concedet.

† subditus Regni Nostri et ad id idoneus declaratus esse

† salva tamen obligatione, ut quoad ipsam nominationem sese accomodent supradictis clausulis, et Nobis factam a se nominationem indicent.

omitt. „Nobis aut“

† status

† examinatis

omitt. „dictum bis conferent“

und -que

Ad reliqua autem beneficia quaecunque, quae privato patronatus juri subjecta sunt, ii nominabunt vel praesentabunt, qui hactenus hoc jure legitime potiebantur, et Episcopi praesentatis nominatis dabunt canonicam institutionem, si debitis

Archiepiscopi fruebantur, concedet.

10. Ut officium aut beneficium ecclesiasticum aliquis obtinere possit, † praevio Episcopi examine *idoneus repertus sit* oportet. Episcopi libere conferent beneficia omnia tam curata, quam simplicia, quae Episcopi, in quorum locum succedunt, conferebant ante annum 1802, † *Regni tamen Nostri subditis, et salva obligatione, ut Nos de facta a Se nominatione certiores faciant.*

Quod vero spectat ad beneficia, tam curata quam simplicia, quorum collatio ante pertinebat ad capitula collegiatarum ecclesiarum, abbatiarum, monasteriorum de facto non existentium, Episcopi indicto concursu *Nobis aut* Ministro † a Nobis denominato quatuor, quos ex candidatis † digniores reputaverint, proponent, ut illum, qui Nobis magis acceptus sit, indicemus, cui Episcopi *dictum beneficium conferent*, canonicam*que* dabunt institutionem.

Quoad alia autem cujuscunque naturae beneficia, quae privato Patronatus juri (sive illud ecclesiasticum, sive laicale, sive mixtum sit) subjecta sunt, ad ea praesentabunt eorum respective patroni, qui legitime hoc jure ante annum 1802 potiebantur, Epis-

requisitis praediti sint.

† status ad id denominato

et Nos dictum beneficium aut officium dignissimo conferemus.

ad id idoneus declaratus

omitt.

eatenus tamen, ut in quantum possibile est, illos ex gremio Capituli eligant; si vero alios, non Capitulares elegerint, ipsi etc.

† adhuc

copi vero praesentatis, in quibus debita agnoscent requisita, canonicam dabunt institutionem.

11. Quotiescunque (prima enim vice alio, quo nempe convenimus modo procedetur) Dignitas, Canonicatus, Praebenda, Vicariatus in Cathedralibus aut Rectoratus vel Professoratus in Seminariis vacaverint, Episcopi quatuor ecclesiasticos viros debitis dotibus praeditos Ministro *Nostro* † proponent, *eique, quem ipsis gratiorem Nobis indicaverimus, dictum beneficium aut officium Episcopi conferent.*

Dignitates autem, praebendae, canonicatus, beneficiaque omnia ac officia nunquam ultra determinatum a canonibus tempus vacabunt. Ad impetranda vero illa, etsi non requiratur, ut quis nobili loco sit oriundus, legitimo tamen thoro natus et Regni Nostri subditus et praemisso ab Episcopo examine *dignus repertus* sit oportet.

Electio Vicarii generalis, Officialium, *Consiliariorum* et aliorum adjutorum quorumcunque, quorum ore aut consilio in obeundo munere suo Episcopi indigent, ipsorum arbitrio unice relinquitur. *Si tamen non de gremio Capituli eos eligant,* ipsi de suo eorum salarium constituent.

Si alios † ecclesiasticos servi-

tio suo addicere cupiant, eos ex iis, qui † *idonei* fuerint, eligent, iisque pariter de suo stipendia assignabunt.

ad officium ecclesiasticum idonei declarati

12. Ecclesiastici omnes sacris canonibus, tam quoad pluralitatem beneficiorum, quam quoad residentiam et servitium personale, *nec non ad chorum*, *in ecclesiis* quibus sunt adscripti *aut in quibus sunt instituti* omnino subjiciuntur.

in ecclesiis

omitt. „aut — instituti“

13. Uterque Episcopus pro dioecesi sua novam circumscriptionem parochiarum in decanatus juxta politicam Regni divisionem faciet atque illam cum Ministro *Nostro* pro impetrando Nostro consensu communicabit.

status ad id denominato

Decanorum autem a parochis electio et confirmatio consuetis hucusque formis fiet.

14. Omnes et singuli, qui ad beneficium aut officium cujuscunque naturae ecclesiasticum, nec non rectoratum aut professoratum nominantur, antequam professionem capiant aut munus suum suscipiant, coram Episcopo solitam fidei professionem emittent, juramentumque fidelitatis eadem, qua Nobis Episcopi illud praestant, forma coram Circuli Capitaneo *aut Praetore* praestabunt.

(Kreis-Hauptmann)

15. Status ecclesiastici Candidati absolutis theologicis studiis dioecesium suarum Seminaria ingredientur inque iis † ad digne

† per decursum unius anni

Episcopi in actu consecrationis

mitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Regni damnum tractari, Regiae Suae Majestati manifestabo." — Formula juramenti, quod novi *et consecrandi Episcopi* emittunt, eadem erit ac juramenti, quod nunc Galliarum Episcopi praestant, neque erit unquam mutanda.

8. Quam primum Episcopi canonice fuerint instituti, ac juramentum fidelitatis emiserint, redditibus suarum mensarum fruentur, pleno et libero jure exercebunt Episcopalem suam jurisdictionem in omnes Dioeceseos suae Catholicos, obibuntque omnes pastoralis ministerii sui functiones ac munia.

9. Episcopi Regni Nostri a se invicem independentes erunt,

† quisquis ille sit
subordinabuntur
omittatur: „plene et"
subjecti erunt.
secundum promissum Nobis expresse factum dictis Episcopis facultates, quibus hucusque alii Germaniae Episcopi et Archie-

9. *Uterque Regni Nostri episcopus ex speciali Apostolicae sedis privilegio ab altero erit independens*, neque ulli unquam Archiepiscopo aut alteri † extra Regnum Nostrum residenti *subordinabitur*, sed Apostolicae sedi *plene et* immediate *subjectus erit.* Quae Apostolica sedes *dictis Episcopis facultates quinquennales, quibus ex ipsius concessione hucusque alii Germaniae Episcopi aut*

piscopi fruebantur, iu amplissima forma concedet.

† subditus Regni Nostri et ad id idoneus declaratus esse

† salva tamen obligatione, ut quoad ipsam nominationem sese accomodent supradictis clausulis, et Nobis factam a se nominationem indiceent.

omitt. „Nobis aut"
† status
† examinatis

omitt. „dictum bis conferent"
usque

Ad reliqua autem beneficia quaecunque, quae privato patronatus juri subjecta sunt, ii nominabunt vel praesentabunt, qui hactenus hoc jure legitime potiebantur, et Episcopi praesentatis nominatis dabunt canonicam institutionem, si debitis

Archiepiscopi fruebantur, concedet.

10. Ut officium aut beneficium ecclesiasticum aliquis obtinere possit, † praevio Episcopi examine *idoneus repertus sit* oportet. Episcopi libere conferent beneficia omnia tam curata, quam simplicia, quae Episcopi, in quorum locum succedunt, conferebant ante annum 1802, † *Regni tamen Nostri subditis, et salva obligatione, ut Nos de facta a Se nominatione certiores faciant.*

Quod vero spectat ad beneficia, tam curata quam simplicia, quorum collatio ante pertinebat ad capitula collegiatarum ecclesiarum, abbatiarum, monasteriorum de facto non existentium, Episcopi indicto concursu *Nobis aut* Ministro † a Nobis denominato quatuor, quos ex candidatis † digniores reputaverint, proponent, ut illum, qui Nobis magis acceptus sit, indicemus, cui Episcopi *dictum beneficium conferent*, canonicam*que* dabunt institutionem.

Quoad alia autem cujuscunque naturae beneficia, quae privato Patronatus juri (sive illud ecclesiasticum, sive laicale, sive mixtum sit) subjecta sunt, ad ea praesentabunt eorum respective patroni, qui legitime hoc jure ante annum 1802 potiebantur, Epis-

requisitis praediti sint.

† status ad id denominato

et Nos dictum beneficium aut officium dignissimo conferemus.

ad id idoneus declaratus

omitt.

eatenus tamen, ut in quantum possibile est, illos ex gremio Capituli eligant; si vero alios, non Capitulares elegerint, ipsi etc.

† adhuc

copi vero praesentatis, in quibus debita agnoscent requisita, canonicam dabunt institutionem.

11. Quotiescunque (prima enim vice alio, quo nempe convenimus modo procedetur) Dignitas, Canonicatus, Praebenda, Vicariatus in Cathedralibus aut Rectoratus vel Professoratus in Seminariis vacaverint, Episcopi quatuor ecclesiasticos viros debitis dotibus praeditos Ministro *Nostro* † proponent, *eique, quem ipsis gratiorem Nobis indicaverimus, dictum beneficium aut officium Episcopi conferent.*

Dignitates autem, praebendae, canonicatus, beneficiaque omnia ac officia nunquam ultra determinatum a canonibus tempus vacabunt. Ad impetranda vero illa, etsi non requiratur, ut quis nobili loco sit oriundus, legitimo tamen thoro natus et Regni Nostri subditus et praemisso ab Episcopo examine *dignus repertus* sit oportet.

Electio Vicarii generalis, Officialium, *Consiliariorum* et aliorum adjutorum quorumcunque, quorum ore aut consilio in obeundo munere suo Episcopi indigent, ipsorum arbitrio unice relinquitur. *Si tamen non de gremio Capituli eos eligant,* ipsi de suo eorum salarium constituent.

Si alios † ecclesiasticos servi-

tio suo addicere cupiant, eos ex iis, qui † *idonei* fuerint, eligent, iisque pariter de suo stipendia assignabunt.

ad officium ecclesiasticum idonei declarati

12. Ecclesiastici omnes sacris canonibus, tam quoad pluralitatem beneficiorum, quam quoad residentiam et servitium personale, *nec non ad chorum*, *in ecclesiis* quibus sunt adscripti *aut in quibus sunt instituti* omnino subjiciuntur.

in ecclesiis

omitt. „aut — instituti"

13. Uterque Episcopus pro dioecesi sua novam circumscriptionem parochiarum in decanatus juxta politicam Regni divisionem faciet atque illam cum Ministro *Nostro* pro impetrando Nostro consensu communicabit.

status ad id denominato

Decanorum autem a parochis electio et confirmatio consuetis hucusque formis fiet.

14. Omnes et singuli, qui ad beneficium aut officium cujuscunque naturae ecclesiasticum, nec non rectoratum aut professoratum nominantur, antequam professionem capiant aut munus suum suscipiant, coram Episcopo solitam fidei professionem emittent, juramentumque fidelitatis eadem, qua Nobis Episcopi illud praestant, forma coram Circuli Capitaneo *aut Praetore* praestabunt.

(Kreis-Hauptmann)

15. Status ecclesiastici Candidati absolutis theologicis studiis dioecesium suarum Seminaria ingredientur inque iis † ad digne

† per decursum unius anni

omitt. educatio Episcopo	exercendas ecclesiastici ministerii functiones erudientur ac efformabuntur; doctrina, disciplina, *educatio*, gubernatio ac administratio horum Seminariorum *auctoritati respectivorum Episcoporum*, cetera vero gubernio subjiciuntur.
16. Episcopi ad minores vel majores ordines possunt promovere ac	16. *Poterunt Episcopi libere ad clericalem statum assumere et ad majores etiam ordines promovere*, quos ecclesiis suis necessarios aut utiles reputaverint, *eademque libertate* a sacris ordinibus arcere, quos indignos judicaverint.
17. Cognoscent et judicabunt Episcopi causas ecclesiasticas et speciatim matrimoniales, in quantum ad leges Ecclesiae respectum habent.	17. *Cognoscent et judicabunt Episcopi de causis quibuscunque ecclesiasticis ac speciatim de causis matrimonialibus, prout ordinationibus canonicis statutum et definitum est.*
18. Poterunt Episcopi corrigere et punire ecclesiasticos culpabiles censuris, aliisque poenis canonicis, quas congruas judicaverint.	18. *Poterunt Episcopi tam in clericos, quam alios suarum dioecesium reprehensione dignos, censuris aliisque poenis canonicis, quas congruas judicaverint, animadvertere.*
eorum ministerium exigit, ad conservandam puritatem doctrinae catholicae, ecclesiasticam disciplinam, morum integritatem et liturgiam.	19. Poterunt Episcopi de Nostro consensu novas parochias erigere, existentes dividere vel unire, prout utilitas vel necessitas postulaverit. Iidem pleno liberoque jure gaudebunt ad facienda omnia, quae *ab ipsis ministerii ipsorum ratio pro conservanda Ecclesiae unitate cumque ipsius capite conjunctione, doctrinae catholicae integritate, ecclesiasticae disciplinae et litur-*

giae morumque puritate postulat; juxta praesentem canonum vigorem.

20. Si in iis, quae ad res Catholicorum pertinent, sive explicita de his mentio facta sit, sive non, quaedam supervenerit difficultas,

20. *Si qua vero supervenerit difficultas sive circa ea, quae in hac lege continentur, sive quae in illa non exprimuntur,* cum Sanctitate Sua amice conferre Nobis reservamus.

Praesentem autem hancce supremam ordinationem legem immutabilem status declaramus, eamque ut talem habebimus et a successoribus Nostris habendam esse volumus et pronunciamus.

Stuttgardiae die 1. Nov. 1807.

Vorbehaltene Clausel des Nuntius bei der erfolgenden Unterzeichnung.

Ea, quae dotationem Mensarum episcopalium, Capitulorum aliorumque institutionum concernunt, specialiter Sanctitatis Suae arbitrio reservantur.

VI.

Der Abbruch der Verhandlungen.

Die officielle Darstellung vom Novbr. 1807, mit welcher wir diese Blätter eröffnet haben, ebenso wie die weiterhin mitzutheilende Note von gleichem Datum, gehen von der Ueberzeugung aus, daß nachdem am 31. Oct. Abends dem Nuntius die lateinische Redaction mit den Bemerkungen der Regierung zurückgegeben worden, es blos noch auf die Formalien der beiderseitigen Unterschrift angekommen und diese schon am ersten November mit Sicherheit zu erwarten gewesen sei.

Diese Ueberzeugung war unzweifelhaft unbegründet. Wenn auch der Dotationspunkt dem Papste vorbehalten blieb: bei den noch unerledigten Widersprüchen in Bezug auf die geistliche Jurisdiction (Art. 17), die Disciplinargewalt über Laien (Art. 18), die Bischofsgewalt (Art. 19) und Bischofswürdigkeit (Art. 6), die Zeit des dem Könige zu leistenden Treueides (Art. 7), die Seminare (Art. 15), und namentlich die Besetzung der höheren und niederen Stellen in der Diöces (Art. 10, 11), unbedeutenderer Punkte nicht zu gedenken, konnte doch Nichts weniger erwartet werden, als daß der Nuntius in allen diesen großentheils principiell sehr wichtigen Dingen der Regierung nachgebend, wie man anzunehmen schien, ohne Weiteres unterschreiben würde. Es war vielmehr noch Stoff genug zu recht weitläufigen Verhandlungen übrig, und nur ein von seinen eigenen Wünschen getäuschtes Auge konnte das verkennen.

Außerdem aber hatte der Nuntius Manches auch wirklich eingeräumt — z. B. in der Verbalconvention über des Königs Befugniß die Bischöfe zu nominiren und in dem Artikel des Gesetzentwurfes, welcher die Befugniß der Regierung zu Beaufsichtigung der kirchlichen Gutsverwaltung ausdrücklich anerkannte, — was im Hinblick auf die Rechen-

schaft, die er demnächst zu Rom darüber werde zu leisten haben, ihm ohne Zweifel immer bedenklicher erscheinen mußte, je näher der Augenblick der Unterzeichnung kam.

Consalvi, der nicht sein Freund, aber in der Lage war, sehr genau um diese Dinge Bescheid zu wissen, gab, zehn Jahre später, über den Verlauf seiner Bedenken folgende Auskunft*: — Allerdings sei der oben mitgetheilte Tractat so, wie es von der württembergischen Regierung später dargestellt worden, zu Stande gebracht. Dann aber habe der Nuntius sich doch nicht entschließen können, ihn als wirkliche Convention, mit dem Vorbehalte bloß noch der Ratificirung, zu unterzeichnen. In Voraussicht des Widerspruchs, welchen einige der festgestellten Artikel im Cardinalscollegium finden dürften, habe er für die getroffenen Verabredungen vielmehr den Charakter eines bloßen Projects festhalten und nur in diesem Sinne sie unterschreiben wollen. Der König hingegen habe auf förmlichen Abschluß einer Convention mit Heftigkeit bestanden, es sei mehrere Tage hin und her darüber gekämpft, und vermuthlich würde della Genga zuletzt nachgegeben haben, wäre nicht ganz unerwartet von Paris eine „peremtorische Insinuation“ nach München und Stuttgart angelangt, welche die Sache anders wendete. Napoleon habe nämlich die Könige von Bayern und Württemberg angewiesen, jedwede Particularnegociation mit dem Papste unverzüglich abzubrechen, und befohlen, daß die Verhandlungen gemeinsam und unter seinen Augen in Paris fortgesetzt werden sollten. Denn er wolle für den Rheinbund, als dessen Protector, ein gemeinsames Concordat. Auch der Nuntius habe directen kaiserlichen Befehl zu unverzüglicher Abreise nach Paris von Napoleon erhalten und sich demselben ohne Weiteres gefügt: zur Unzufriedenheit des Papstes.

Von dieser Diversion nun sagt die württembergische Denkschrift Nichts: ebensowenig wie von dem Streite, ob der verhandelte Vertrag als Project, oder als Convention zu unterzeichnen gewesen sei. Sie giebt vielmehr an, daß der Nuntius, nachdem er noch am Abend des 31. Oct. sich wegen geistiger und körperlicher Verstimmung für arbeitsunfähig erklärt, schon am folgenden Tage früh acht Uhr dem königlichen Commissarius von Mandelsloh mündlich die Mittheilung gemacht habe,

* Depesche der hannover'schen Gesandtschaft vom 4. Julius 1818 (vgl. oben Seite 23).

lichen Heftigkeit, mit welcher der französische Kaiser den Gedanken des Rheinbund-Concordates damals ergriffen hatte — sei es nun, daß er ihn wirklich ausführen, sei es, daß er ihn augenblicklich zu anderen Zwecken benutzen wollte —, ist es seiner Stellung zu den Rheinbundfürsten ganz entsprechend, daß er die Fortsetzung separater Verhandlungen ihnen verbot. Consalvi's Nachricht wird also nicht minder als die württembergische in der Wahrheit begründet sein, und beide werden sich gegenseitig ergänzen.

Della Genga reiste nach Paris ab, ward dort kalt aufgenommen*, und arbeitete mit den Cardinälen Caprara und de Bayanne zusammen, bis man die Conferenzen bald abbrach und den Gedanken des Rheinbundsconcordates für jetzt fallen ließ. Die württembergische Regierung aber knüpfte anderthalb Jahr später neue, nur durch des Papstes Gefangennahme wiederum unterbrochene Concordatsverhandlungen in Rom an.

Am 1. Novbr. 1807 allerdings war sie davon noch weit entfernt; und antwortete vielmehr, nachdem auf ihr Verlangen der Nuntius auch schriftlich den Abbruch der Verhandlungen angezeigt hatte, mit folgender

Note**

des Staatssecretärs der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Taube an S. Excellenz den Erzbischof von Tyrus Grafen della Genga, außerordentlichen päpstlichen Nuntius.

„Der unterzeichnete Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten erhält soeben die Note, welche seine Excellenz der außerordentl. päpstliche Nuntius an ihn gerichtet hat.“

„Wenn es auf der einen Seite unwidersprechlich ist, daß der päpstliche außerordentliche Nuntius den Unterzeichneten von der neuen Sendung, welche sein Hof ihm zu Paris zu übertragen die Absicht habe, in Kenntniß gesetzt hat***; so ist es auf der andern Seite ebenso unläugbar, daß S. Excellenz niemals bezeugt hat, daß er hiedurch in den

* Artaud, Hist. de Leon XII. tom. 1, p. 13.

** Abgedruckt in Winkopp der rheinische Bund Bd. 6, S. 106 ff.

*** Der Nuntius hatte sich also auf eine frühere Mittheilung darüber berufen.

Fall kommen könnte, die durch ihn zwischen Sr. Majestät dem Könige von Württemberg und dem Hofe zu Rom in Gang gebrachte Unterhandlungen aufgeben zu müssen."

„Diese Unterhandlungen wurden mit demjenigen Interesse und derjenigen Thätigkeit betrieben, welche die Wichtigkeit der Sache selbst nothwendig machten und Se. Majestät bewiesen sattsam, wovon Se. Excellenz sich selbst überzeugt haben, wie sehr Allerhöchstdieselben wünschten, sie zu einem der Wohlfahrt Ihrer katholischen Unterthanen, dem Vortheile der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes gleich angemessenen und gedeihlichen Ziele zu führen."

„Wenn nun in dem Augenblicke, wo die Unterhandlungen beendigt waren, wo man über die Grundsätze und alle nothwendigen Anordnungen übereingekommen war*, wo eine förmliche Uebereinkunft nicht nur entworfen, sondern auch auf beiden Seiten angenommen* war und wo es sich nur noch um die Förmlichkeiten der Unterschriften handelte, — wenn in diesem Augenblicke S. Excellenz der päpstliche Nuntius erklärt, daß er nicht mehr in der Lage sei zu unterzeichnen und daß seine Vollmacht mit dem ausdrücklichen Befehle seines Hofes, gleich abzureisen und alle Unterhandlung abzubrechen, zurückgenommen worden sei; dann kann wohl nicht mehr zweifelhaft sein, wie sehr dieses ebenso unregelmäßige als unerhörte Benehmen Sr. Majestät empfindlich fallen muß, und wie sehr es die Geradheit, welche Allerhöchstdieselben in dem Laufe der Unterhandlungen stets an den Tag gelegt haben, und welche Sie bestimmt hat, allen Wünschen, die der Hof zu Rom durch das Organ seines außerordentlichen Nuntius geäußert hat, nachzugeben, verletze."

„Se. Majestät können auch überdies auf keine Weise einsehen, wie eine andere Sr. Excellenz dem außerordentlichen Nuntius von dem Hofe zu Rom aufgetragene Sendung auf die von ihm mit dem kgl. württembergischen Hofe eingeleiteten Unterhandlungen einen Einfluß haben könne. Niemals werden und können Se. kgl. Majestät Maaßregeln, die im Auslande eingeleitet und in Ordnung gebracht werden könnten**, anerkennen, noch sich darein mischen, noch ihre Unterthanen, für deren Wohl zu wachen, Sie allein das Recht und die Verbindlichkeit haben, denselben unterwerfen. Wenn dessenungeachtet Se. Excellenz der außerordentliche

* Dies ist irrig. S. oben S. 56 und 72.
** Ein Pariser Rheinbundsconcordat.

Nuntius, unter Beziehung auf die Instruction seines Hofes zu unterzeichnen sich weigert, wenn er offiziell erklärt, Unterhandlungen, die an sich schon mit wechselseitiger Einwilligung der beiden contrahirenden Theile beendigt* waren, abbrechen zu müssen, wenn eine solche Erklärung und ein solches Benehmen durchaus allen völkerrechtlichen Grundsätzen, allen Gebräuchen und allen Sr. Majestät dem Könige schuldigen Rücksichten widerspricht; so bleibt auch Sr. Majestät kein anderer Ausweg übrig, als zu erklären, daß Sie von diesem Augenblicke an alle Unterhandlungen zwischen Ihnen und dem Hofe zu Rom als dergestalten abgebrochen ansehen, daß Allerhöchstdieselben sie nicht mehr anknüpfen lassen werden und daß Sie nunmehr, ohne andere Rechte und Interessen als diejenigen, welche Sie als König, als Souverain und Vater Ihrer Unterthanen zu berücksichtigen haben, zu Rathe zu ziehen, solche Maßregeln treffen werden, welche Sie für das Wohl Ihrer katholischen Unterthanen für nothwendig und angemessen finden."

„Bei diesen Umständen bleibt Sr. Majestät dem Könige Nichts übrig, als zu bedauern, daß Se. Excellenz der außerordentliche päpstliche Nuntius sich selbst versagt, für das Wohl seines Hofes die Früchte einer — bis zur Berichtigung der Formalitäten beendigten Unterhandlung einzuernten, und Sr. Excellenz eine glückliche Reise zu wünschen."

„Der Unterzeichnete, indem er sich durch diese Erklärung der ausdrücklichen Befehle Sr. Majestät des Königs, seines allergnädigsten Souverains entledigt, hat die Ehre Sr. Excellenz dem außerordentlichen päpstlichen Nuntius die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern."

Stuttgart den 1. Nov. 1807.

(Unterz.)

Graf von Taube.

---

* Das waren sie noch nicht; siehe vor. Note.

VII.

Das neue Concordat.

Namentlich über die Protestanten.

So verlief die würtembergische Concordatsverhandlung von 1807. Ganz anders ist die von 1857 verlaufen; und als Parallele der bisher betrachteten liegt sie so nahe, daß sie von selbst unseren Blick noch einige Momente festhält.

Zwar sie gehört noch nicht der Geschichte an. Ihre Resultate liegen nur unvollständig, ihre Motive noch fast gar nicht vor. Was sich also über sie sagen läßt bleibt immer in Etwas hypothetisch. Soviel indeß ist doch von ihr bekannt geworden, daß wenigstens über den Gesammtcharacter ihres Ergebnisses und über einzelne ihrer Seiten ein anderes Urtheil sich mit Sicherheit begründet, als dasjenige ist, für welches die officiösen Artikel des württembergischen Staatsanzeigers (1857, Num. 139—146) den Leser zu bestimmen suchen.

Seinem Gesammtcharacter nach ist dies neue Concordat, wie wir meinen, unzweifelhaft das Document einer Niederlage der württembergischen Regierung, eines Sieges der römisch-katholischen Kirche über den protestantischen Staat. Denn ein thatsächlich protestantischer Staat ist doch Württemberg bis jetzt, trotz seiner proclamirten Parität der Confessionen; so gewiß Bayern und Oesterreich bei derselben Parität noch immer katholische Staaten sind. — Dieser Charakter einer Niederlage tritt schon äußerlich darin hervor, daß fast das ganze Concordat aus einseitigen Gelobungen der Regierung besteht, nur hin und wieder durch eine Zulassung der Kirche unterbrochen. Wäre er aber auch nicht so klar, so würde er durch einen Rückblick auf die Verhandlungen von 1807 deutlich werden. Denn es ist keiner von allen damals zwischen Staat

und Kirche noch streitig gebliebenen Unterhandlungspunkten, auf welchem nicht jetzt die römische Meinung, und in möglichst die Kirche sicherstellenden der Formel, eingeräumt wäre; und mehr als einer ist, in welchem damals der Nuntius nachgeben wollte, und heute der Staat nachgegeben hat. Die Kirche hatte damals nicht abgeschlossen und hat jetzt die Consequenzen ihrer damaligen Position, wie es ihre consequente Art ist, nicht mehr gelten lassen. — Dies ins Einzelne zu verfolgen, müssen wir Denen überlassen, deren Aufgabe die legislative Behandlung des Concordates noch sein wird. Hier fassen wir etwas Allgemeineres ins Auge: Dasjenige, was unter dem Schlimmen dieser Uebereinkunft nach unserm Dafürhalten das Schlimmste ist, — die unprotestantische Art, in welcher ein protestantischer Staat sich der römischen Kirche gegenüber zu binden nicht hat ablehnen mögen. Wir wollen sie theils generell, theils insbesondere an der den Protestanten zugewendeten Seite des neuen Vertrages darzulegen versuchen.

Nicht indeß, um Personen anzuklagen, welche dabei gehandelt haben. Das würde höchst ungerecht sein. Das Concordat ist ein Ergebniß weder des Augenblicks, noch auch des letzten Jahrzehnts; und wiefern eine Schuld dabei ist, datirt sie schon weit zurück. — Höchstens um zu beklagen, daß in neuerer Zeit es den leitenden Staatsmännern so äußerst schwer zu sein scheint, in Dingen der Kirche mit Klarheit zu sehen und sich in kirchliche Gesichtspunkte auch nur einigermaßen hineinzudenken. Daher kommt es, daß allerdings den Maßregeln der württembergischen Regierung, wie denen nicht weniger anderer Staaten, in Bezug auf die Kirche schon seit lange Anschauungen zum Grunde liegen, von denen aus man zu anderen Resultaten, als zu denen vom 8. April 1857 kaum kommen konnte; wenn man nicht entweder sich entschloß, das Band zwischen Staat und Kirche gänzlich zu zerschneiden, oder einer Inconsequenz sich schuldig machte, die mit der Ehrlichkeit nicht wohl bestehen kann. Aber man giebt sich damit der römischen Kirche auch von vorn herein gefangen und darf sich nachher nicht wundern, wenn man sich in Fesseln sieht.

Die württembergische Regierung, als deren Stimme wir die Artikel des Staatsanzeigers wohl werden ansehen dürfen, geht von der Anschauung aus, katholische und evangelische Kirche seien zwei Societäten im Staat, beide mit corporativen Rechten, jede mit einer besondern Verfassung, im Inneren sich selbst regierend, nach Außen unter dem

Gesetze des Staats. Die Grenzen ihrer inneren Selbständigkeit und äußeren Abhängigkeit würde consequenterweise allein der Staat zu bestimmen haben, indem er bei Ertheilung der corporativen Qualität festsetzte, wie weit sie gehen solle. Die besonderen historischen Verhältnisse der katholischen Kirche jedoch machen dies theils unnöthig, weil die corporative Eigenschaft eine uralte, vom Staate schon vorgefundene ist, theils unthunlich, weil die katholische Kirche einen auswärtigen Obern, den Papst, hat. Jene Grenzen müssen daher in Anerkennung oder Modificirung des historischen Bestandes durch Vertrag mit diesem Oberhaupte der Kirche festgestellt werden, und das eben geschieht durch ein Concordat.

Diese Vorstellung vom Wesen der Kirchen ist ganz dieselbe, welche auch den Bestimmungen der württembergischen Verfassung von 1819* schon zu Grunde liegt. „Dem Könige gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen" (§ 72), im Innern regieren diese sich selbst. „Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes mit jener Würde wesentlich verbunden sind" (§ 78).

Das sieht reinlich aus. Die katholische Kirche — von der evangelischen handeln wir hier nicht — sieht es aber anders an.

Den Gedanken einer württembergischen katholischen Landeskirche kennt sie nur als eine von manchen Protestanten und durch den Protestantismus inficirten Katholiken gehegte unrichtige Vorstellung. Sie selbst hat diesen Gedanken nicht. Sie kennt nur ein Bisthum Rottenburg, dessen Diöcesanen gegenwärtig insgesammt Württemberger sind, das aber keine andere Selbständigkeit besitzt, als alle anderen katholischen Bisthümer auch, und nichts weiter bildet, als einen Theil der großen römisch-katholischen kirchlichen Einheit. Daß die Gesammtheit seiner Zugehörigen eine Corporation ausmachen könnte, liegt ihrem Ideenkreise vollkommen fern. In keinem kirchlichen Gesetze oder von kirchlichen Gedanken beherrschtem Erlasse sonstiger Art wird sich von einer solchen Vorstellung auch nur der Anklang finden. Und ebensowenig hält sie selbst als Ganzes sich für eine Corporation; so daß das

* Cap. 6, § 70—84.

Bisthum Rottenburg doch etwa den Theil einer solchen bildete. Sondern sie protestirt ausdrücklich dagegen, als „Collegium" aufgefaßt zu werden*.

Nicht größere Anerkennung hat sie für den zweiten Gedanken, daß es neben ihr selbst noch andere ihr ähnlich berechtigte Kirchengenossenschaften geben könne und gebe. Insbesondere findet der Begriff einer Evangelischen, oder einer lutherischen und reformirten württembergischen Kirche, wie sowohl der Staatsanzeiger, als die Verfassung ihn voraussetzen, bei ihr keinerlei Verständniß. So Etwas giebt es in ihren Augen gar nicht. — Um dies näher darzulegen, knüpfen wir an die schon oben S. 53 berührten Gedanken an**.

Die römische Kirche behandelt den Protestantismus wie eine gewöhnliche Häresie, die sich von anderen Ketzereien nur durch Ausbreitung unterscheidet. Als er in die Welt eintrat, hatte sie selbst in Verfassung und Recht schon seit mehr als zwei Jahrhunderten wesentlich die Gestalt, wie heute. Zur Aufrechthaltung reiner Lehre insbesondere war in jeder Diöcese, wie jetzt, zunächst der Bischof, über ihm der Papst verpflichtet, der seine Befugniß, etwa auch neben dem Bischofe zu verfahren, an Orten, wo verstärkte Hilfe nöthig schien, gewöhnlich an Mönchsorden übertrug. Daß er im Jahre 1540 auch noch eine centrale Curialbehörde der Inquisition, das h. Officium zu Rom bestellte, war bloß eine Vermehrung der bisherigen Beamtenschaft. Was aber reine Lehre sei, das hatten seine Beamten schon damals, wie jetzt, zu bestimmen nicht nach der Schrift, sondern nach der Tradition. Wer die Tradition definitiv für irrig erklärte, wenn auch auf Grund der Schrift, der war ein Ketzer. So Luther. Er ist als solcher in aller Form Rechtens kirchlich verurtheilt in die Strafe der Ketzerei, den Bann.

Für diese Rechtsform, den Ketzerproceß, gab es schon zu jener Zeit fest ausgebildete, noch unaufgehobene Regeln. Wessen Meinung an competenter Stelle für häretisch erklärt ist, der wird nach denselben

* Ich citire das in der katholischen Welt wohl unbedingt verbreitetste aller kirchenrechtlichen Lehrbücher: Devoti Institutt. canonicae, Prolegom. I, 6: — Est enim Ecclesiae proprium, ut ea non collegii, sed reipublicae rationem habeat a civili distinctae, et ideo proprio eoque summo regatur imperio. Sed protestantes Ecclesiam in civili republica collegii instar esse putant etc.

** Ich kann diese Darlegung nicht kürzer geben, als großentheils mit den Worten meines schon angeführten Vertrags über römisch-kathol. Missionen (Berlin 1857) S. 11 ff. Ausführlicheres siehe in meiner Schrift über die Propaganda.

zunächst belehrt, vermahnt, zum Widerruf aufgefordert. Hilft das nicht: so wird er excommunicirt. So geschah es zugleich mit Luther den Lutheranern, welchen Namen sie zum Schimpf tragen sollen. Ihre Ketzerei erklärt der Papst dabei für so offenbar, daß es darüber weder eines ausdrücklichen Ausspruches, noch inskünftige mehr einer Vermahnung bedürfe: wir sind ohne Weiteres im Bann, und zwar unbestrittenermassen bis heute. Hält man uns auch, solange wir ohne bessere Belehrung in den Irrthümern unserer Väter fortwandeln, als blos materielle, nicht formelle Ketzer, für minder strafbar und nennt uns (seit 1824) officiell bloß noch Akatholiken: excommunicirte Ketzer sind wir darum nicht weniger. Denn wie die römische Kirche bis jetzt keinen der alten und neuen Canones gegen die Häresie aufgehoben hat, so hat sie nirgends erklärt oder durch ihre Praxis bewiesen, daß irgend einer davon auf uns nicht anwendbar sei: noch auch ist einer der Art, daß nach katholischem System er durch die Zeit hätte beseitigt werden können. — Die Zeit kommt dort überhaupt sehr viel weniger in Betracht, als wir oft meinen. Einer Kirche, die sich überzeugt hält, ihrerseits wie sie da ist, als äußere, concret organisirte Anstalt zu dauern bis zum jüngsten Tage, ist ein Jahrhundert nicht viel.

Der Bann, in dem wir sind, ist nun seiner rechtlichen Natur nach nicht eine Strafe wiedervergeltender Gerechtigkeit, sondern ein Zucht- und Heilmittel, durch welches das geistlich kranke Kirchenglied von den gesunden abgesondert wird, theils um Ansteckung zu verhüten, hauptsächlich aber deshalb, damit es seinerseits zur Besserung und Umkehr komme. Während es sich im Banne befindet, ist es zwar vom Genuß der kirchlichen Gnaden ausgeschlossen, **bleibt** aber — einerlei weshalb excommunicirt — der Kirche als besonderer Pflege bedürftiges Glied befohlen und untergeben. In solchem Sinne wird daher auch ein Protestant als kirchlich kranker Katholik angesehen, um Nichts weniger, als ein anderer excommunicirter Katholik. Wäre er von der römischen Kirche völlig getrennt, so müßte im Falle seiner Bekehrung er aufgenommen werden in der einzigen Art, in welcher man darein aufgenommen werden kann: durch eine Taufe. Statt dessen aber wird ihm, in Württemberg, wie anderwärts, bloß der Bann abgenommen, in welchem er war, und er muß ausdrücklich dabei bekennen, schon vorher, also als Protestant, die römischen Kirchengesetze verletzt zu haben, was natürlich nur von Dem verlangt werden kann, der sie zu halten verbunden war,

dem Gliede der römischen Kirche. — Wenn diese, wie sie thut, sich für die Kirche erklärt, die einzige, sichtbare, also ausschließliche, — wenn sie ferner annimmt, daß ihre Gemeinschaft durch jede gültige Taufe erlangt werde, — und wenn sie drittens die protestantischen Taufen im Allgemeinen für gültige achtet: so kann sie gar nicht anders, als alle getauften Protestanten sich zuzählen. Daß wir also nichtsdestoweniger außer ihr befindlich (extra ecclesiam) genannt werden, bedeutet nur den Ausschluß des Gebannten von ihrer Gnadengemeinschaft, nicht von ihrer Angehörigkeit; und indem sie unsere Bekehrung sucht, meint sie an ihr durch die Taufe befohlenen Seelen innerhalb ihres Gottgeordneten Berufes zu arbeiten. — Sie betrachtet uns aber dabei, wie es hiermit schon gegeben ist, lediglich als Einzelne: von jeder Berücksichtigung unserer evangelischen Kirchen als solcher bleibt sie entfernt. Diese gelten ihr für häretische Societäten, Usurpationen, Erzeugnisse subjectivistischer Willkühr und Ueberhebung, aber ohne jede Realität kirchlicher Existenz; rechtlich als nicht vorhanden. Wir Protestanten sind und bleiben in ihren Augen eine bloße Summe, und zwar eine Summe excommunicirter, ihrer kirchlichen Hierarchie fortwährend untergebener Katholiken, an deren Bekehrung sie fortzuarbeiten hat.

Ihr erstes Mittel hiezu ist, wie gesagt, der Bann selbst: die Erfahrung, was es heiße, die kirchlichen Gnaden entbehren. Bleibt er unwirksam, so ist — da er selbst erst eintrat, nachdem alle Geduld zuvor erschöpft worden — normal Nichts übrig als die Gewalt. Diese ist schon von Augustin für das in solchem Falle richtige Mittel erklärt, und noch die Päpste des vorigen, „philosophischen" Jahrhunderts sind derselben Meinung. Benedict XIV. unterscheidet Ungläubige, d. h. Nichtchristen, und Ketzer. Ein Ungläubiger könne zum katholischen Glauben nicht gezwungen werden, weil er sich nicht durch die Taufe verbindlich dazu gemacht: mit einem Ketzer sei das etwas Anderes, dieser müsse solchen Zwang als getaufter Christ leiden. Pius VI. wiederholt das fast wörtlich; und in einer Kirche, die den Glauben als Gehorsam versteht, folgt es auch von selbst. Denn da zum Gehorsam man zwingen kann, so ist die Kirche dies letzte Mittel zur Seligkeit der ihr befohlenen Seelen schuldig. Sobald sie daher ihr System voll zu entwickeln Raum gewinnt, müssen mit innerer Nothwendigkeit auch ihre Gewaltbekehrungen sich vordrängen.

Um aber Ketzer mit Gewalt zu zwingen, bedarf die römische Kirche

der Staatshülfe. Ihre Stellung ist daher verschieden, je nachdem der Staat solche Hülfe leistet, oder versagt.

Zwar nach ihrer Ansicht soll der christliche Staat sie niemals versagen. Denn die Obrigkeit muß auch als solche christlich, d. h. römisch-katholisch, also anzuerkennen bereit sein, daß sie, zum Laienstande gehörig, in kirchlichen Dingen, z. B. bei kirchlicher Requisition ihres Arms gegen Häretiker, lediglich zu gehorchen hat. Wie denn überhaupt nach dieser Ansicht die Staaten der in der römischen Kirche sichtbaren Gottesordnung nicht coordinirt, sondern untergeordnet sind, und wenn sie auch ein selbständiges Gebiet des Wirkens besitzen, es doch erst da anfangen lassen dürfen, wo die Kirche das ihre beendet erklärt. Auf dem Punkte des Ketzerprocesses war das seiner Zeit von ihnen völlig anerkannt: schon seit dem vierten Jahrhundert lieh der Staat darin der Kirche allen Beistand und strafte die Ketzer zugleich bürgerlich an Gut, Ehre, Leben. Alle älteren gemeinrechtlichen Vorschriften befehlen dies, der deutsche Kaiser versprach es in seiner Wahlcapitulation, und die Kirche nahm solche Aeußerungen der weltlichen Macht als vertragsmäßige Zusagen auf, durch die sie den Staat seiner allerdings ohnedem schon vorhandenen Dienstverbindlichkeit in dieser bestimmten Weise zu genügen verpflichtet hält. Sie räumt ihm deshalb auch das Recht zu einseitiger Aenderung solcher Strafgesetze nicht ein, ja streng genommen kann sie aus ihrem Gesichtspunkte ihm nicht erlauben, daß er von seinem Vertrage abgehe. Denn ist einmal der Gewaltweg gegen Häresie zulässig und Staatshülfe dazu unentbehrlich, so versteht sich von selbst, daß die Kirche dies unentbehrliche Mittel zu Erfüllung ihrer Pflicht willig nicht aus den Händen geben darf.

Das in der katholischen Litteratur jetzt oft gehörte Wort, die röm. Kirche sei entfernt davon, uns Protestanten zu verfolgen, ist demnach nur insofern wahr, als sie das Verfolgen lieber dem Staate überläßt. Diesen aber hält sie soviel sie vermag dazu an; denn ihre Pflicht verlangt, daß sie ihn zum katholischen Christenthum nach Kräften bringe. — Auch glaubt sie ebendeßhalb von protestantischen Regierungen das Verfolgen an sich nicht weniger fordern zu können, als von katholischen. Denn keinem Ketzer, und so auch keinem ketzerischen Staate, gereicht seine Häresie zu Erleichterung der kirchlichen Pflichten: er hat bloß eine Pflicht mehr, als der getreue Katholik, nämlich sich zu bekehren; aber nicht eine einzige weniger.

Die römisch-katholische Kirche wird es sonach niemals anerkennen, wenn der Staat gegen Häretiker einzuschreiten sich weigert, aber sie kann es factisch unüberwindlich finden und sich, um an Erfüllung höherer Pflichten nicht gehindert zu sein, zeitweilig darein fügen: Hört ja doch ihre eigne Aufgabe, an den Excommunicirten fortzuarbeiten, durch die Verweigerung der Staatshülfe dazu nicht auf. Die Kirche thut also, was ihr augenblicklich möglich bleibt; auf Hoffnung, daß es künftig ihr gelingen werde, den Staat zu seiner Pflicht zurückzuführen. Möglich aber bleiben ihr Mittel der Belehrung und Anregung, — der „Mission". Diese auch in Württemberg in Bezug auf die Protestanten zur Anwendung zu bringen, erhält der Bischof von Rottenburg alle fünf Jahre in seinen von der Congregation der Propaganda Fide ausgefertigten Quinquennalfacultäten neue päpstliche Vollmacht. Immer nur ausnahmsweis, solange Württemberg ein Land bleibt „in welchem die Ketzerei straflos wuchert und die Inquisition ihre Thätigkeit nicht entfalten, ihr Amt nicht üben kann*". Was der bisherige Ueberblick gezeigt hat, ist selbst in dieser Formel schon ausgedrückt: daß Straflosigkeit und Nicht-Inquisition nur für abnorme Zustände gehalten und jene Missionsmittel nur deshalb angewandt werden, weil zu dem normaleren Mittel der Gewalt die Staatsregierung thatsächlich noch nicht wieder die Hand bietet, — und nur auf so lange, als sie ihre Hülfe dazu fernerweit versagen sollte.

Goethe hat einmal, bei Gelegenheit der englischen Katholikenemancipation (1829), ein Wort** ausgesprochen, das persönlich ungerecht klingt, aber auf seine wahre Meinung zurückgeführt das Obige mit großer Wahrheit und Schärfe aus eigner Beobachtung bestätigt: „Bei den Katholiken," sagt er, und hätte statt dessen sagen müssen, bei der katholischen Kirche, „sind alle Vorsichtsmaßregeln unnütz. Der päpstliche Stuhl hat Interessen, woran wir nicht denken, und Mittel, sie im Stillen durchzuführen, wovon wir keinen Begriff haben. Säße ich jetzt im Parlament, ich würde auch die Emancipation nicht hindern; aber ich würde zu Protokoll nehmen lassen, daß wenn der erste Kopf eines bedeutenden Protestanten durch die Stimme eines Katholiken falle, man

---

* Terra Missionis, ubi impune grassantur haereses, — ubi Sanctum Officium non exercetur, heißt es in den bischöflichen Quinquennalfacultäten.

** Eckermann, Gespräche mit Goethe II, 98.

an mich denken möge." Er erkennt ganz richtig, daß die katholische Kirche Frieden mit uns ihrer Natur nach nicht halten kann, daß der Kampf, den sie gegen uns kämpft, ein Kampf auf Leben und Tod ist.

Ist also diese und keine andere die Stellung, welche gegen den Staat und gegen den Protestantismus die römische Kirche einnimmt — und daß sie es sei, wird kein wahrheitsliebender Katholik, der von diesen Dingen Kunde hat, leugnen können; es ist in den Kreisen, auf die es hier ankommt, notorisch —: so fragt sich, was hat die gründliche Verschiedenheit der kirchlichen und der staatlichen Anschauungsweise, die wir kennen gelernt haben, wenn beide in Berührung miteinander kommen, für einen Erfolg? Eine Frage die uns hier nicht in der Mannigfaltigkeit ihrer abstracten Möglichkeiten, sondern nur in ihrer Anwendung auf Württemberg interessirt. Wir unterscheiden die Wirkung auf Seiten der Kirche und auf Seiten des Staats.

Die Kirche behandelt die von ihrer Anschauung abweichenden Theorien und darauf gebauten Einrichtungen des Staats als Thatsachen, welche sie augenblicklich nicht ändern, noch viel weniger aber anerkennen kann; daher als isolirte Thatsachen, auf deren Consequenzen und innern Zusammenhang sie als auf etwas rein Erfundenes und Falsches sich nicht einläßt. Wie anderes Faktische, so berücksichtigt sie jedoch bei Durchführung ihrer Berufsaufgabe auch dieses, und benutzt es, so gut sie vermag. So hat sie z. B. den 78. Artikel der württembergischen Verfassung, nach welchem ihr die Leitung ihrer „inneren Angelegenheiten" garantirt ist, benützt. Den Begriff „innerer" Angelegenheiten kennt sie aber nicht, hat ihm deshalb von jeher ohne Weiteres „kirchliche" Angelegenheiten substituirt und den Artikel als Einräumung des Staates verstanden, daß dieser in katholisch-kirchlichen Dingen keinerlei „Leitung" beanspruche, sondern mit der in seinem sog. Schutzrechte liegenden Pflicht sich begnüge, sich, wo die Kirche seinen weltlichen Arm etwa requirirt, von ihr leiten zu lassen. Gegen diese bei verschiedenen Gelegenheiten und in mancherlei Formen vorgetragene Consequenz hat alsdann der Staat nicht angekonnt: denn welche kirchliche Dinge nicht innere seien, vermag er nicht gründlich zu sagen. Es fragte sich also: was ist kirchlich? Von nicht Wenigem ist das gewiß: aber wie wenn es streitig wird? Hier mußte der katholischen Kirche unzweifelhaft sein, daß die Entscheidung darüber von den Laien und theilweise sogar häretischen Laien, aus denen die württembergische Staatsregierung

und der württembergische Landtag besteht, weder gefällt, noch mitgefällt werden könne, sondern daß ausschließlich die Kirche selbst die Grenzen ihres Gebietes bestimme. Es folgte dies aus dem Grundunterschiede von herrschender und beherrschter Kirche, auf welchem ihre Verfassung ruht; und ward bei allen jenen Gelegenheiten und in verschiedenen Gestalten geltend gemacht. Gab der Staat es nicht zu, sondern wollte auch seinerseits eine Stimme dabei haben, so war das in den Augen der Kirche nur eine neue unter den für jetzt unüberwindlichen, aber niemals anerkannten Thatsachen. Höchstens das konnte sie einräumen und mußte es um des sichereren Besitzes willen sogar wünschen, daß der Staat die von ihr bestimmten Grenzen durch ausdrücklichen Vertrag anerkenne. Glaubte er etwa dabei selbst sie mit zu bestimmen, so konnte die Kirche das übersehen. Solche Verträge sind, kirchlich angesehen, alle Concordate: und auch das württembergische ist nichts Anderes als ein solcher Vertrag. Es nicht Concordat nennen zu wollen, wäre ein Wortstreit*. Nur hat die römische Kirche dabei eine ihren Gesichtspunkten günstigere Form erlangt, als bei manchen sonstigen Concordaten. Denn während sonst der Inhalt dieser Verträge von Jedem der Contrahenten als Gesetz für das ihm eigene Gebiet selbständig publicirt zu werden pflegt, erscheint hier auch formell allein ein kirchliches Gesetz, das abseiten des Staates mit bestimmtem Inhalte erbeten und nachdem es demgemäß durch die Kirche erlassen war, bloß „angenommen“ worden ist. — Dies hat die sehr praktische Folge, daß auch für die Interpretation sich der Staat an kirchliche Gesichtspunkte hat binden lassen; denn es versteht sich von selbst, daß in einem Gesetze der Kirche Wort und Gedanke zunächst im kirchlichen Sinne zu verstehen sind. Und sollte der Staat ihn hinterher nicht ganz wollen gelten lassen, so wird er den zu erwartenden Vorwurf kaum abweisen können, daß er sich selbst widerspreche.

Unzweifelhaft wird die römische Kirche dem Staate halten wollen, was sie ihm in dem Concordate versprochen hat; aber sie hat hiedurch sich vorbehalten, ihre Zusagen nach ihrer eigenen Norm interpretirt zu sehen, wo nicht ausschließlich selbst zu interpretiren. Wohingegen der

* Der auch im Staatsanzeiger vorkommende Irrthum, als schließe die Curie mit protestantischen Staaten wirkliche Concordate nicht, widerlegt sich schon durch das bekannte niederländische Concordat. Aber auch mit Preußen und Hannover hätte sie, wenn es auf sie angekommen wäre, gern Concordate geschlossen.

Staat das Recht, seine Geltungen als freie Concession zu behandeln, aus der Hand gegeben hat. Er hat einer selbständigen Erklärung derselben dadurch bis auf einen gewissen Punkt entsagt. Auch hat er auf diese Weise der Kirche einiges Recht gegeben, in Dem, was sie nicht ausdrücklich versprochen hat, die freie Entfaltung ihrer eigensten Principien für indirect eingeräumt zu erklären, was einst ihm selbst, wie der evangelischen Landeskirche sehr drückend werden kann.

Die römische Kirche wird sich darauf berufen dürfen, daß der Staat ihre Gesammtauffassung und ihre Grundsätze gekannt habe und nicht habe überhören können, was man in ihrer Mitte, sobald man nur unter indifferenten Privatmeinungen heraus ihre eigene Stimme unterscheiden will, von den Dächern gepredigt vernimmt; daß er also gewußt habe, er verhandle mit einer Macht, die, wenn sie sich von ihm als innerstaatliche Corporation behandelt sieht, dieß als eine bloße Verkehrtheit bei Seite schiebt, die den Gedanken der confessionellen Parität als Gottlosigkeit verwirft, * und nur einen brauchbaren Maaßstab daran findet für Bestimmung Dessen, was sie vom „paritätischen" Staate als Eingeräumtes vindiciren will; die eine protestantische Landeskirche in Württemberg rechtlich nicht kennt, und thatsächlich in Dem, was so genannt wird, bloß einen Haufen im Bisthum Rottenburg ansäßiger und unter dem jeweiligen Schutze der dortigen Staatsregierung systematisch mißleiteter Ketzer sieht. Sie kann nicht mit Unrecht geltend machen, daß

* Um nicht ältere Aeußerungen zu citiren, erinnere ich daran, daß unter den Gründen, derentwegen Pius VII. nicht zu Napoleons Krönung nach Frankreich kommen wollte, auch der war, daß dort den Protestanten Religionsschutz bewilligt sey. „Diese Gleichgültigkeit, welche keine Religion vorzieht," schrieb Pius 1808, „ist für die katholische, apostolische und römische Kirche am meisten beleidigend und ihrem Geiste entgegengesetzt: da diese Kirche vermöge ihrer Göttlichkeit und nothwendigen Einheit mit keiner andern sich verbinden kann, so wenig wie Christus mit Belial, das Licht mit der Finsterniß, die Wahrheit mit dem Irrthum, die wahre Frömmigkeit mit Irreligiosität. Der Schutz, welchen die französische Regierung jedem Cultus zuzugestehen sich rühmt, ist nur Verstellung und ein Vorwand der weltlichen Macht, um Hand an ihre geistlichen Angelegenheiten zu legen; ja, solange sie alle übrigen Secten mit ihren Meinungen, Ceremonien und Aberglauben respectirt, zeigt sie weder Ehrfurcht noch Achtung gegen die Rechte, Verordnungen und Gesetze der katholischen Religion. Indessen verbirgt sich unter der Maske dieser Protection die feinste Verfolgung der christlichen Kirche." Stäudlin und Tschirner Archiv für alte und neue Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 215.

was in der gewählten Form von der Regierung ihr eingeräumt sei, mit Bewußtseyn gerade solchen Gesichtspunkten sei concedirt worden.

So die Kirche: wie nun aber die Staatsregierung?

Zunächst hat sie versucht, auf ihren Gesichtspunkten gleichfalls consequent zu beharren. Etwa bis 1848 hin gingen ihre Maßregeln wesentlich unverändert von der Annahme aus, daß sie die römisch-katholische Kirche niemals weiter zu berücksichtigen habe, als sofern dieselbe eine religiöse Societät der katholischen Württemberger sey. Die Einheit der römischen Kirche als Heilsanstalt, und sonach die Beziehungen des Bisthums Rottenburg zum Papste, behandelte sie, wenn der Ausdruck hier erlaubt ist, für ihre Praxis als transcendent. Sie konnte dieselben nicht entfernen, aber sie erkannte sie auch nicht eigentlich an; wie sich unter Anderem besonders darin zeigt, daß Erlasse des Papstes für die Kirche erst durch den Landesherrn (das Placet) Gesetze werden konnten. Und ebenso behielt auch der inländischen Kirchencorporation das Maaß ihrer Selbständigkeit zuzumessen der Staat sich vor und bestimmte es äußerst gering, indem vielmehr er selbst sie durch den katholischen Kirchenrath* regierte. Es kann nicht geläugnet werden, daß er in beiden Beziehungen die Natur der Sache verkannte und viel zu weit ging. Nicht nur daß er dem Sinne des Art. 78 der Verfassungsurkunde mit seinem Verfahren entschieden widersprach, er versuchte auch etwas, das sich überhaupt nicht durchführen läßt. Kirche und Staat sind einmal Dinge, deren Realität durch die Theorieen, mit denen sie eben angesehen und behandelt werden, nicht bestimmt ist. Sie haben ihre, sei es Gott-geordnete, sei es von Gott zugelassene historische Natur, in die der Mensch sich fügen, oder gegen die er sich auflehnen und dann ihre Lebenserscheinungen stören, die er aber, weil er ihr untergeordnet ist, mit seinen Meinungen nicht ändern kann. Eine solche durch Meinungen der Staatsregierung einmal nicht zu alterirende historische Natur hat auch die römische Kirche; und mochte der Staat noch so bestimmt voraussetzen, daß dieselbe eine andere sei, sie blieb dennoch unverändert die sie war und machte sich als solche geltend.

Zuletzt sah der Staat auch ein, daß er in bisheriger Art nicht weiter konnte; das Jahr 1848 und der Würzburger Bischofstag mit seinen Folgen bezeichnen in dieser Beziehung einen Umschwung, von dem man

* So hieß später der oben S. 10 berührte Königl. Kathol. Geistl. Rath.

rühmen muß, daß er zum Bessern gewesen ist. Denn was voranging, war jedenfalls schlechter.

Aber war er darum auch gut? und worin liegt es, daß er nicht gut war? Denn wir haben unsere Bedenken über die Abhängigkeit, in welche nunmehr der katholischen Kirche gegenüber die Regierung sich ergeben hat, oben bereits geäußert. Sie hat sich seit der Niederlage ihrer alten Gedanken in eine Stellung gefunden, die ihr ehedem ferner als alles Andere zu liegen geschienen hätte. — Sehen wir recht, so ist es, weil sie diese ihre ehemaligen Gedanken, was auch der Staatsanzeiger bezeugt, doch noch immer im Grunde festgehalten hat; der Unterschied ist nur, daß sie es ehedem consequent that und jetzt inconsequent. Sie behandelt die katholische Kirche noch immer als corporative Societät, aber sie giebt das verfassungsmäßige Placet des Staates — nicht einmal stillschweigend, sondern ausdrücklich — auf und erkennt also an, daß diese inländische Corporation die Normen ihrer Existenz von Außen empfange, ohne daß der Staat auch nur irgendwie darum gefragt zu werden braucht. Sie erklärt sich bereit, die Beziehungen dieser Corporation zu Rom, als die des Theiles zum Ganzen, nicht mehr bloß wie bisher auf dem Papiere, sondern in Wirklichkeit unbeirrt und unbeaufsichtigt zu lassen. Nun sollte sie aber auch die Consequenz ziehen, daß eine dergestalt vom Staate emancipirte Corporation gar keine inländische mehr und daß sie ein gänzlich anderes Ding ist, als das, von welchem der 78. Artikel der Verfassung redete. Sie sollte nicht übersehen, daß die Einräumung und Garantie von Rechten, wie er unmittelbar oder mittelbar sie zusagt, an dieses alterirte Subject eine gänzlich veränderte Bedeutung gewinnt, und daß der Artikel nicht mehr ohne Weiteres dafür kann angezogen werden, vielmehr dieser wirklichen kirchlichen Macht gegenüber gänzlich andere Gesichtspunkte gelten müßten, als gegenüber der in der Vorstellung der Verfassung ehedem erträumten. Das jedoch hat leider die württembergische Staatsregierung, wie es bis jetzt scheint, nicht gethan, und darin läge denn allerdings ein nicht geringer Fehler.

Was es bedeutet, wird am besten ein Beispiel zeigen. Wir wählen dazu die den Protestanten zugewendete Seite des Concordats.

Wir haben gesehen, wie die römische Kirche zu den Protestanten steht. Sie rechnet, mit völligster Nichtanerkennung des Anstaltlichen in der protestantischen Kirche, die Protestanten als Getaufte einfach sich zu, erklärt sie für Untergebene ihrer bischöflichen Jurisdiction, für Zugehörige

der katholischen Parochieen in denen sie wohnen, für solche Zugehörige, an deren Bekehrung von der Ketzerei, solange der Staat sich noch weigert, mit seiner Gewalt dazu zu helfen, auf dem Wege der erweckenden und belehrenden Mission gearbeitet werden muß. Dem gegenüber hielt im Jahre 1807, wie sich oben wiederholt ergeben hat, * die Regierung bei ihren Unterhandlungen mit Rom vollkommen fest, daß sie, eine Geltendmachung solcher Gedanken in Württemberg, die dem Nuntius auch damals sich von selbst verstand und in seinen Positionen erkennbar hervortritt, ihrerseits nicht zugeben werde. Die königlichen Commissarien bestanden auf einer Fassung, durch welche sie anerkannt wissen wollten, daß die neu einzurichtende kirchliche Ordnung blos auf die katholischen Unterthanen des Königs bezüglich sey. Die Unterhandlungen von 1819 hatten regierungsseitig ebendieselbe Absicht, indem sie aber auf anderen Punkten ihre Forderungen überspannten, gaben sie den Einfluß der Regierungen auf Fassung der 1821 erlassenen Circumscriptionsbulle Provida sollersque aus der Hand und hatten daher den Erfolg, daß ganz der kirchlichen Anschauung gemäß der Papst zu Diöcesanen des Bisthums Rottenburg nicht blos die Katholiken, sondern alle christlichen „Einwohner" von Württemberg erklärte, ** was die Regierung auch nicht übersah. Denn als sie diese Constitution mit der Bulle Ad dominici gregis, in welcher auch die volle bischöfliche Gewalt nachdrücklich reservirt war, *** zusammen im Jahre 1827 annahm und im Lande publicirte, schloß sie nicht bloß diese Reservation von der Geltung aus, sondern wahrte auch † die „der evangelischen Confession und Kirche" zuständigen Rechte. Was in den Bullen diesen entgegen wäre, sollte gleichfalls nicht gelten.

* Vergl. oben S. 44 u. 53.

** Christifideles in dictis regionibus commorantes. — Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo territorio dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense etc. — — Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias (die fünf Bischofssitze der Oberrheinischen Kirchenprovinz) — cum praedictis Locis — pro respectivo dioecesano Territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam clericos quam laicos pro clero et populo perpetuo assignamus et cujuslibet antistitis jurisdictioni spirituali omnimode subjicimus, so daß diese Bischöfe possessionem regiminis, administrationis et omnimodi juris dioecesani in supradictis — dioecesibus — libere apprehendere apprehensamque perpetuo retinere sollen.

*** — pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

† Königl. Erlaß vom 24. Oktober 1827.

Das neue Concordat hingegen, indem es alle mit ihm in Widerspruch stehende königliche Verordnungen und Verfügungen, ohne einen Vorbehalt wegen der evangelischen Kirche, außer Kraft setzt (Art. 12), beseitigt den angeführten Vorbehalt. Denn er steht in offenbarem Widerspruche mit dem vierten Artikel, nach welchem der Bischof „zur Leitung seiner Diöcese die Freiheit haben wird, alle jene Rechte auszuüben, welche ihm in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen (!) Kirchengesetze (canones) nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren, und insbesondere — e) nach den canonischen Vorschriften Alles das anzuordnen, was den Gottesdienst und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Erweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zwecke haben." Diese Rechte des Bischofs beruhen auf Pflichten, die er nach den „Canones" ganz ebensowohl — und weil sie da nöthiger sind, gewissermaßen noch mehr — in Bezug auf Protestanten, als in Bezug auf Katholiken hat. Er soll dieselben also — wie aus der Nichterneuerung der obigen Reservation besonders deutlich ist — nach dem Concordate in Bezug auf beide Confessionen frei üben können. Die Regierung gestattet ihm auch beinahe ausdrücklich (Art. 4, 9) Jesuiten und Redemptoristen dabei zu Hülfe zu nehmen, sofern er sich nur zuvor mit ihr darüber beräth. Entschließen kann er sich, wie er will; denn daß er des „Einvernehmens" mit der Regierung bedürfe, ist eine ungenaue und practisch irrelevante Uebersetzung. Wenn der Bischof sonach in Folge solcher Concessionen in rein protestantischen Gemeinden Missionspredigten, wie sie jetzt auch in den katholischen zur Erweckung üblich sind, halten zu lassen beginnen wird, so kann er den Schutz der Regierung zu diesem Ende rechtlich verlangen und, wenn er es nöthig finden sollte, requiriren. Ja, im Grunde noch mehr. Die Regierung hat den nach der Verfassung ihr obliegenden Schutz der römischen Kirche nicht alterirt. In diesem „Schutze" ist für sie die Verpflichtung enthalten, wenn die Kirche es fordert, zu Aufrechthaltung ihrer inneren Ordnung den weltlichen Arm herzugeben. Jetzt hat der Staat die „Leitung" in solchen Fällen an die Kirche überlassen und — wie es nach dem Zusammenhange des Concordatsgesetzes als eines von der römischen Kirche erlassenen keinem Zweifel unterliegen kann — seinerseits sich verpflichtet, dieser Leitung zu folgen. Er vollzieht bloß, was der Bischof fordert. Wenn nun dieser, gestützt auf die unumstößliche

Wahrheit, daß nach den von der Regierung selbst als heilig anerkannten Canones das normale Mittel gegen den zur römischen Kirche sich hartnäckig nicht bekennenden Protestanten die Gewalt sey, und mit der in seinen Augen nicht minder unwidersprechlichen Behauptung, es gelte dabei ein Stück Ausübung der nach diesen Canones ihm amtlich zukommenden Ordnungssorge, von den württembergischen Staatsbehörden weltliche Hülfe gegen hartnäckige Protestanten beansprucht: was will man dagegen erwidern? Wie will die Regierung der Behauptung sich entziehen, daß sie zu derartigen Hülfe sich vertragsmäßig verpflichtet habe?

Sie wird nicht sagen können: das Gegentheil verstehe sich von selbst. Denn sie hat das Gesetz, auf dessen Anwendung es ankommt, von der Kirche geben lassen und dieser versteht es, wie der Regierung bekannt war, sich umgekehrt von selbst, daß die Protestanten, soweit sie von dergleichen Bestimmungen nicht ausdrücklich ausgenommen werden, unter denselben mit begriffen sind. Ausgenommen aber sind sie höchstens in Bezug auf Schulen und Universität, wiewohl auch das aus kirchlichem Gesichtspunkte bestritten werden könnte; jedenfalls nicht weiter. Der Papst hat nicht vergebens gerühmt, durch dies Gesetz solle der Katholicismus „immer weiteres Wachsthum erlangen und von Tag zu Tag gesegneter und erfreulicher wirken und erblühen."

Sie kann auch nicht geltend machen, daß in seiner dem Concordate vertragsmäßig zugefügten Instruction der Papst doch den Bischof anweise, „niemals solche Canones zu erneuern, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von diesem Apostolischen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche außer Uebung gekommen sind." Denn zu diesen unter Gutheißung des römischen Stuhles außer Uebung gekommenen Canones gehören die gegen die Ketzer nicht. Zum Beweis, daß dieselben vielmehr noch für ganz practisch gelten, erinnern wir an einige neuere Aeußerungen von entscheidender Stelle. Die schon angeführte von Papst Benedikt XIV.* wollen wir dabei nicht wiederholen. Uebereinstimmend aber mit derselben sagt Papst Pius VI. (1792)** „es ist ein Unterschied zwischen Denen, die im Schooße der Kirche niemals gewesen sind, wie Juden

* Bullarium M. Rom. ed. Coquelines tom XVII, p. 272. (1748) vgl. XVIII, p. 73. (1749).

** Collectio Brevium etc. quae ad praesentes Gallicanar. Ecclesiar. calamitates pertinent, ed. Hulot. (Augsb. 1796.) Tom I, p. 34.

und Ungläubige, und Denen, die durch das Taufsacrament sich der Kirche unterworfen haben. Jene dürfen zu katholischem Gehorsam nicht gezwungen werden, Diese hingegen sind dazu zu zwingen." Und Papst Pius VII. (1803)* von Wiederverheirathung einer gerichtlich geschiedenen Protestantin könne nicht die Rede seyn, „da nach Schrift, Concilien und Tradition die Ketzer den Gesetzen der katholischen Kirche stets unterworfen bleiben." Ebenso in neuester Zeit (1856) der Bischof von Montauban:** „mögen die Ketzer auch von der Kirche getrennt sein, so sind sie ihrer Machtvollkommenheit und ihren gesetzmäßigen Hirten doch nichtsdestoweniger unterworfen; wie ein widerspenstiger Sohn gegen den Vater alle Pflichten zu erfüllen verbunden bleibt. Kraft dieses Satzes erstreckt sich die geistliche Regierungsgewalt des Bischofs über alle Christen in seinem Sprengel." Und wollen wir Belege speciell aus Württemberg, so fehlen auch die nicht. Der Art, wie ein sich bekehrender Protestant auch als Protestant noch dem römischen Gesetze unterworfen gewesen zu sein bekennen muß, ist bereits gedacht worden. Nicht minder aber kommen die Quinquennalfacultäten in Betracht, welche der Rottenburger Bischof, wie andere deutsche Bischöfe auch, mit Rücksicht auf die Protestanten und protestantischen Bezirke seines Sprengels von der für deren Bekehrung bestimmten Centralbehörde, der Congregation der Propaganda Fide zu Rom, alle fünf Jahre und immer für fünf Jahre erhält. Sie geben ihm Befugniß:*** von allen reservirten Fällen, wie Ketzerei, Schisma, Apostasie, selbst vor den Fällen der Nachtmahlsbulle, zu absolviren; — zur Weihe von Altarschmuck und Meßutensilien, sowie zur Reconciliation entweihter Gotteshäuser, zu Vornahmen also, durch welche man protestantische Kirchen zu katholischem Gebrauch wiedereinrichtet, einfache Priester zu ermächtigen; — ihnen weltliche Kleidung zu gestatten, wo sie an den Ort ihres Amtes sonst nicht gelangen oder dort nicht bleiben; — ihnen die Substitution des Rosenkranzes oder anderer Gebete für das Brevier zu erlauben, wo sie dieses ohne Gefahr nicht bei sich tragen könnten; — ihnen freizugeben, daß, wenn ein Sacrilegium von Ketzern oder Ungläubigen drohen sollte, sie das Allerheiligste ohne

* S. das Breve bei Kopp Die kathol. Kirche des 19. Jahrhunderts. S. 429.

** In einem bei Münkel luther. Zeitblatt 1856, S. 336 im Auszug mitgetheilten Hirtenbriefe.

*** S. über diese Quinquennalfacultäten meine Schrift über die Propaganda Thl. 2. S. 201—248.

Licht aufbewahren und den Kranken bringen, — daß sie die Messe, wenn nöthig, zweimal des Tags, eine Stunde vor Tag, unter freiem Himmel, unter der Erde, an einem zerbrochenen Altar, an einem Altar ohne Reliquien,* in Gegenwart von Ketzern, Ungläubigen und Excommunicirten lesen dürfen. Das Alles für Missionare und Mission, und solange das heilige Officium in Württemberg „nicht erecirt wird."

Wären dergleichen besondere Facultäten dem Bischofe ein für alle Mal verliehen, so könnte man daraus vielleicht ein Aufgeben der alten Ketzer-Canones abseiten des römischen Hofes deduciren wollen. Da sie aber immer nur auf fünf Jahre verwilligt werden, so erweisen sie deutlich das Gegentheil. Denn es ist kein Geheimniß, daß diese Form solcher Verleihungen ausdrücklich aus dem Grunde gewählt wird, um ihnen den Character des Außerordentlichen, von der Regel nur zeitweilig, aus Zweckmäßigkeitsgründen Abweichenden unverkennbar aufzuprägen, und um ihre einstige Zurücknahme in Aussicht zu stellen, sobald sie nicht mehr nöthig sind, d. h. sobald sie gedient haben, diejenigen normalen Zustände wiederherstellen zu helfen, in denen, weil man über die Gewalt wieder verfügt, man der Mission nicht mehr bedarf.

Zudem hat der Papst seiner Instruction die Bestimmung hinzugefügt, daß keineswegs Alles, was in der Diöces Rottenburg an Canones gegenwärtig außer Gebrauch stehe, sondern nur Das nicht zu erneuern sei, was „nach der vom h. Stuhle gutgeheißenen Disciplin" nicht in Uebung sei. Er hat sich dabei, so viel vorliegt, nicht gebunden, ein zeitweilig gewährtes Gutheißen nicht mehr zurückzuziehen. Sollte also der Beweis, daß in Württemberg die Ketzer-Canones genau genommen und kirchlich angesehen fortwährend in Gebrauch sind, durch das Bisherige noch nicht für geführt gelten: das jedenfalls kann nicht zu bezweifeln sein, daß um den hier in Frage stehenden Punkt seiner Instruction zu vernichten, Rom die bis jetzt gegebenen Facultäten nun einmal nicht zu erneuern braucht. Solche Abstrictionen der kirchlichen Regel, sobald die Zeit gekommen ist, haben wir in Einzelpunkten, z. B. zu Trier, neuerlich schon erlebt.

Immer also bleibt der Fall denkbar, daß die württembergische Regierung gegen ihre protestantischen Unterthanen beim Wort genommen werden könnte. Rom ist geduldig.

---

* Wie ein protestantischer ist.

Daß, wie diese Regierung jetzt beschaffen ist, sie der übernommenen Verpflichtung nicht genügen würde, — daß sie diese Pflicht nicht eigentlich und überlegt hat übernehmen wollen, — daß sie bei ihrem nichtsdestoweniger doch gegebenen Worte jetzt ebensowenig genommen werden wird, wie Bayern und Oesterreich, die es viel ausdrücklicher gegeben haben, — das Alles versteht sich zwar von selbst, ist aber ein schlechter Trost. Denn abgesehen auch davon, daß immerhin eine Zeit kommen kann, wo sie und die württembergische Majorität katholischer geworden und die Stellung des römischen Hofes, der das erwartet, deßhalb eine andere wäre, so ist es ein gefährlich schlimmes Beispiel, daß eine protestantische Regierung sich auch nur so weit hat binden können. Es kommt in diesen Dingen, wie in den meisten anderen Beziehungen des Staatslebens auf die Richtigkeit des Princips, nicht auf den momentanen Erfolg an. Ein richtiges Princip schlecht durchgeführt kann zwar augenblicklich ungünstige Resultate aufweisen, aber das unrichtige Princip, mag es dem Erfolge nach noch so glänzend aussehen, ruinirt unzweifelhaft von Grund aus, und nur zu oft unwiederbringlich.

Es ist nicht zu verkennen: Württemberg hatte es besonders schwer. Es besaß für sein Verhältniß zur römisch-katholischen Kirche keinerlei Tradition: denn das Königreich der letzten fünfzig Jahre, dem die Aufgabe, sich zu Rom zu stellen oblag, ist ein anderes, als das alte Herzogthum. Wie ernstlich aber und mit wie viel gutem Willen, gerecht zu seyn, man alsbald nach einem Princip dafür suchte, zeigen die Concordatsverhandlungen von 1807. Als sie mißlangen, hielt man sich an das Selbstgefühl wohlwollender Macht, welches im Staate Württemberg bekanntlich besonders lebendig wirkte. Nachdem man erfahren hat und eingesteht, daß auch dies ein principieller Fehlgriff gewesen ist, befindet man sich in einer ungleich schlimmeren Lage, als zu Anfang, weil die Sünden und Mängel einer fünfzigjährigen Mißverwaltung nun gleichzeitig gutzumachen sind. Das Bewußtseyn derselben dürfte, wie zwischen den Zeilen des Staatsanzeigers nicht undeutlich zu lesen ist, an der Convention von 1857 einen großen Theil haben. Hatte man nun aber mit den bisher befolgten Grundsätzen Schiffbruch gelitten und ermangelte für das Verhältniß zur römischen Kirche vor der Hand eines positiven Prinzips: so hätte man doch für die positiven Principien dieser Kirche selbst sich offene Augen erhalten sollen; und dann mußte Zweierlei von vorn herein klar seyn. Zuerst, daß die römische Kirche mit dem

Protestantismus Friede nicht halten kann, und um ihn eventuell mit Gewalt zu unterdrücken, die Hülfe des Staates beansprucht. Zweitens, daß Württemberg sich nicht verbindlich machen durfte, dabei zu helfen.

Der zweite Satz versteht sich von selbst; der erste ist oben hinlänglich erörtert, bedarf aber noch eines nachträglichen Wortes. Es wird nämlich von protestantischer Seite nicht selten wie ein Ausfluß blos hierarchischer Herrschsucht und eine Art Beleidigung empfunden, daß die römische Kirche solchergestalt zu uns steht. Das ist verkehrt und kommt zwar nicht immer, aber sehr oft nur aus dem Bankerutt an eigener religiöser Ueberzeugung, die Anderen edlere Motive nicht zutrauen will, weil sie selbst nicht daran glaubt. Allemal thut man sich selbst dadurch den meisten Schaden, weil man die Kraft des Gegners unterschätzt. Erkennen wir vielmehr an, daß die römische Kirche eine heilige Pflicht uns gegenüber gewissenhaft zu erfüllen überzeugt ist und aus Nichts mehr, als aus dieser Ueberzeugung, zu der großartigen Energie ihres Vorgehens wider den Protestantismus die Kraft nimmt. — So wenig aber ihr der wohlgemeinte Irrthum zu verübeln ist, so wenig ist ihr dadurch bedingtes Wesen zu verkennen. Und wird es nicht verkannt, so folgt für jeden Staat, welcher protestantischen Unterthanen Gewissensfreiheit schuldig ist, daß Rom sich mit ihm und daher er sich mit Rom nie und nimmermehr zu vertragen die Macht hat. Er versuche daher auch keinen Vertrag, der nicht, wie die preußische und hannoverische Uebereinkunft es thun, und auch die älteren Conventionen der oberrheinischen Kirchenprovinz es thaten, diese principielle Unverträglichkeit von vorn herein anerkennt. Concordate sind für solche Staaten Nichts als Formulirungen des jeweiligen Kriegsstandes, aus denen bloß zu Fortführung des Kampfes jede Partei den möglichsten Vortheil zu ziehen sucht. Dieß ist einmal die Natur der Sache und wer sie verkennt, den treffen die Folgen.

Daß diese Basis, wie es scheint, aufgegeben worden ist, darin liegt der unseres Erachtens verderbliche Grundfehler des württembergischen Concordates.

Württemberg braucht ein solches Concordat nicht. Hält es sich nur die Hände frei, so ist es auch als Mittelstaat, der zahlreiche protestantische Unterthanen hat, Rom gegenüber immer mächtig genug. Es entziehe nur der römischen Kirche einmal für Aufrechthaltung ihrer inneren Ordnung den weltlichen Arm und lasse sie hierfür auf eigene

Kraft gestellt sein. Es wird erfahren, daß selbst jetzt, wo sie im Aufschwunge und ihr Verbündeter der confessionelle Eifer, ja Haß ist, sie seiner Hilfe nicht lange entbehren kann, und bald genug bereit sein wird, sich seinen Bedingungen dafür zu unterwerfen. Noch wenigstens ist es so, wie lange noch, wenn der Staat mehr und mehr erst wird geholfen haben, sich zu binden, das ist eine andere Frage.

Will man aber einmal ein Concordat, dann hüte man sich wenigstens vor falschem Frieden! Dem Württemberg von 1807 war das bekannt: es schützte seine evangelische Landeskirche. Das Württemberg von 1857 scheint — wenn nicht bisher unbekannte Verabredungen noch zu Tage kommen, was auf diesem Punkte, nach dem Staatsanzeiger nicht zu vermuthen ist — regierungsseitig es vergessen zu haben.

Mögen es denn die Stände nicht vergessen, denen ein entscheidendes Wort in dieser Sache noch vorbehalten ist! Mögen sie verhindern, daß Württemberg eine Verpflichtung definitiv eingehe, durch die es zuletzt gehalten sein würde, der römischen Kirche gegen seine Protestanten zu helfen. Die württembergische Regierung ist unter den protestantischen die einzige, die sich bis jetzt auf dergleichen eingelassen hat: gebe Gott, daß sie die einzige bleibe!

Möge endlich der evangelischen Landeskirche selbst die Möglichkeit nicht verschlossen werden, sich zu helfen und wenn nöthig, sich zu wehren! Zwar der Staatsanzeiger will, was argwöhnischen Ohren klingen könnte wie Hohn, daß sie in ihren bisherigen Staatsfesseln ebenderselben Regierung in der Hand bleibe — „zu ihrem eigenen Besten“ — die sich selbst der römischen Kirche in die Hand zu geben bereit gewesen ist. Die Regierung hingegen, und auf diesem Punkte ist die Abweichung ihrer Meinung von der des Staatsanzeigers klar, will ihr die Selbständigkeit nicht vorenthalten, sondern hat in anerkennenswerther Weise derselben vorgearbeitet.*

Schon hat die Landessynode in dieser Beziehung Vorschläge gemacht (2. März 1858), und im Interesse der evangelischen Freiheit ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß, wenn das Concordat besteht, auch sie Ausführung finden. Zwar soweit sie eine Modification der bisherigen Kirchenverfassung proponiren, sollte man für die Auf-

* Ministerialerlaß vom 7. Nov. 1857. Siehe die Actenstücke in Mosers Allg. Kirchenblatt für das Evang. Deutschland 1858 S. 13 ff.

gaben, welche dem württembergischen Protestantismus bevorstehen, der kirchenleitenden Gewalt größere Concentration wünschen, als hier in Absicht ist. Sie wird sehr nöthig sein. Allein eine bischöfliche Kirchenverfassung für die vom Staat losgetrennte protestantische Kirche ist in Deutschland allerdings nicht wohl möglich; zu realisirende Verfassungsgedanken werden also in der hier eingeschlagenen Richtung immer zu suchen sein, und es kommt nur, aber auch wesentlich, auf das ihre Ausführung beherrschende Gestaltungsprincip an. Die württembergische evangelische Kirche wolle in dieser Beziehung nicht aus den Augen verlieren, daß sie geschlossenen Haufens zu streiten haben wird. — Die dem Staate zugewandte Seite der Synodalvorschläge verlangt, was der Staat ehrenhalber nicht wohl versagen kann. Vinculirt er sich, wie im Concordate geschieht, der römischen Kirche, so giebt er den Anspruch, die evangelische schützen zu können, selbst auf. Er wird erleben, daß umgekehrt, um seine eigene Selbstständigkeit zu wahren, er an die Unterstützung des in Erhebung starken evangelischen Geistes sich wird halten müssen, den nur die frei wirkende Kirche erzieht.

Wir leben in einer für evangelisch-kirchliche Verfassungsgestaltungen nicht günstigen Zeit, und besser wäre es unzweifelhaft, man brauchte nicht zu ändern. Geht aber das Concordat, wie es geschlossen ist, in Rechtskraft über, so erscheint die Ausführung der Synodalvorschläge durch die Umstände geboten; und mögen dann Alle, die dabei zu wirken haben werden, der hohen Verantwortlichkeit gedenken, die für eine lange Zukunft auf ihnen ruht.

Inhalt.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

